

Bericht HG2020

Haushaltsgleichgewicht 2020

Vom Regierungsrat beschlossen mit RRB Nr. 743 vom 12. September 2017.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Zielsetzung Haushaltsgleichgewicht 2020 (HG2020)	3
3	Projekt	3
4	Ausgangslage	3
4.1	Erfolgs- und Gesamtrechnung	3
4.2	Leistungsüberprüfung (LÜP)	4
4.3	Finanzplan 2020	5
5	Massnahmenpaket	6
5.1	Überblick	6
5.2	Staatskanzlei	7
5.3	Departement für Inneres und Volkswirtschaft	10
5.4	Departement für Erziehung und Kultur	19
5.5	Departement für Justiz und Sicherheit	33
5.6	Departement für Bau und Umwelt	45
5.7	Departement für Finanzen und Soziales	57
6	Risiken	84
7	Gesetzliche Vorgaben	86
7.1	Stabilisierung Finanzhaushalt	86
7.2	Anpassung Regelung Haushaltgleichgewicht (§ 18 FHG)	86
7.3	Ausgabenstabilisierung (§ 19 FHG)	87
8	Weiteres Vorgehen	88

1 Zusammenfassung

Nach drei Jahren mit Aufwandüberschüssen ist die Erfolgsrechnung seit 2015 wieder positiv. Die Gesamtrechnung entwickelt sich ebenfalls positiv, ist aber auch im Jahr 2020 nicht ausgeglichen. Damit besteht die Gefahr, das vom § 18 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) geforderte Haushaltsgleichgewicht zu verfehlen.

Aus diesem Grund wurde das Projekt Haushaltsgleichgewicht 2020 (HG2020) in Angriff genommen. Mit einem Massnahmenkatalog wird das Ziel verfolgt, die Gesamtrechnung ab dem Jahr 2020 nachhaltig um 20 Mio. Franken zu entlasten und damit eine ausgeglichene Gesamtrechnung zu erreichen.

Der Massnahmenkatalog umfasst 52 Massnahmen mit nachfolgenden Auswirkungen auf den Staatshaushalt und das Personal.

a) Gesamte finanzielle Auswirkungen

kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau (ER und IR)	-3.029	-3.550	-23.432	-22.049
Politische Gemeinden	-0.850	-0.640	1.324	2.026
Schulgemeinden	0.000	0.000	0.740	0.740
Kirchgemeinden	0.000	0.000	0.000	0.000
Weitere	0.000	0.000	0.600	0.600

- = Entlastung | + = Belastung

b) Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-17.356
Ertrag	-3.661
Erfolgsrechnung (ER)	-20.987
Investitionsrechnung (IR)	-2.445
Gesamtrechnung	-22.912

- = Entlastung | + = Belastung

c) Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten FPL 2020
Kanton Thurgau	-730%

- = Entlastung | + = Belastung

2 Zielsetzung Haushaltsgleichgewicht 2020 (HG2020)

Das Ziel des Projektes HG2020 ist die nachhaltige Entlastung des Staatshaushaltes ab dem Jahr 2020 um 20 Mio. Franken und die Erreichung einer ausgeglichenen Gesamtrechnung. Damit soll das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 18 FHG sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Stabilisierungsziels gemäss §19 FHG stehen Ausgaben-Reduktionen im Vordergrund (ganze oder teilweise Aufhebung von Leistungen, Kürzung oder Streichung von Ausgaben sowie Beiträge an Dritte usw.). Indes sollen auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmenseite geprüft werden. Massnahmen, die Verordnungs- oder Gesetzesänderungen bedingen, sind möglich.

3 Projekt

Der Regierungsrat hat am 13. September 2016 eine Projektgruppe, unter der Leitung der Finanzverwaltung, mit der Erarbeitung des Massnahmenkataloges zur nachhaltigen Entlastung des Staatshaushaltes ab dem Jahr 2020 um 20 Mio. Franken und damit zur Erreichung einer ausgeglichenen Gesamtrechnung beauftragt.

Im Projektteam waren sämtliche Departemente und die Staatskanzlei mit ihren Controllern vertreten. Die Generalsekretäre unter der Leitung des Staatsschreibers (GSK) begleiteten das Projektteam. Der Chef DFS und der Staatsschreiber bildeten mit dem Projektleiter, dem Chef der Finanzverwaltung, den Steuerungsausschuss. Er wurde regelmässig über den Projektverlauf informiert, fällte Zwischenentscheide und stellte Anträge an den Gesamtregierungsrat. Entscheide wurden jeweils durch den Gesamtregierungsrat gefällt.

Am 21. Dezember 2016 fand zudem ein Hearing mit den Präsidenten und Präsidentinnen der Grossrats-Fraktionen, dem Präsidium der GFK, den Präsidenten und den Präsidentinnen der GFK-Subkommissionen, dem Chef DFS sowie dem Projektteam statt. Die am Hearing eingebrachten Vorschläge wurden aufgenommen und den zuständigen Departementen zur weiteren Prüfung und Antragsstellung an den Regierungsrat zugeteilt.

4 Ausgangslage

4.1 Erfolgs- und Gesamtrechnung

Unmittelbar nach den Aufwandüberschüssen 2012 und 2013 wurden mit der Leistungsüberprüfung Massnahmen zur Stabilisierung des Staatshaushaltes eingeleitet. In der Folge wies die Erfolgsrechnung ab 2015 wieder Ertragsüberschüsse aus.

Die Gesamtrechnung folgt diesem Trend nicht. Sie weist bis zum Ende der Finanzplanperiode 2020 Finanzierungsfehlbeträge auf.

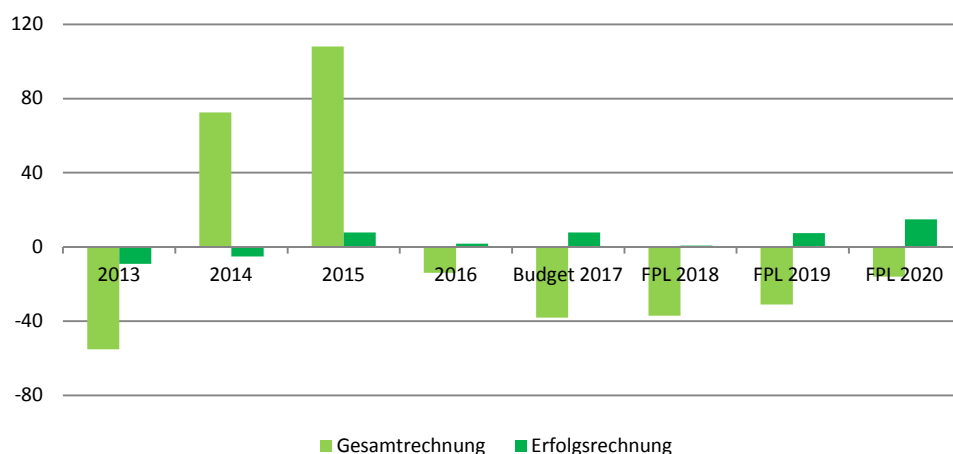


Abb. 1: Erfolgs- und Gesamtrechnungen (Stand Frühling 2017)

Die Gesamtrechnungen in den Jahren 2014 und 2015 waren nur dank einmaliger Sondereffekte stark positiv. Die Thurgauer Kantonalbank (TKB) platzierte in beiden Jahren Partizipationsscheine an der Börse. Das daraus erzielte Agio, abzüglich Projektkosten, floss vollumfänglich in die Staatsrechnung des Kantons ein. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) schüttete 2015 den doppelten Beitrag an die Kantone aus und kompensierte so das Jahr 2014 ohne Ausschüttung.

Ohne diese beiden Sondereffekte wären die Gesamtrechnungen auch in diesen beiden Jahren negativ gewesen. Der Kanton würde seit 2012 negative Gesamtrechnungen ausweisen.

4.2 Leistungsüberprüfung (LÜP)

Gestützt auf den Auftrag des Grossen Rates zur Erstellung eines Berichtes zur „Überprüfung des Leistungskataloges der kantonalen Verwaltung“ definierte der Regierungsrat als Ziel der LÜP eine systematische und objektive Überprüfung des Leistungskataloges. Mit dem Beizug von Prof. Dr. Urs Müller und dem BAK Basel stützte der Regierungsrat das Projekt zur Leistungsüberprüfung auf eine externe, wissenschaftlich fundierte Grundlage. Das BAK Basel als unabhängiges schweizerisches Wirtschaftsforschungsinstitut und Herausgeber des kantonalen Steuerbelastungsmonitors brachte Erfahrungen aus der Begleitung ähnlicher Projekte in anderen Kantonen mit.

Das Entlastungsziel der LÜP fokussierte primär auf die Entlastung der Erfolgsrechnung. Verschiedene Massnahmen brachten die gewünschte Entlastung in der Erfolgsrechnung, die Gesamtrechnung wurde jedoch zu wenig entlastet. Insbesondere wurde die Kostenentwicklung im Gesundheitsbereich in den Finanzplanjahren massiv unterschätzt. Durch die Entnahmen von Reserven konnte diese ungünstige Kostenentwicklung aufgefangen werden, eine ausgeglichene Gesamtrechnung wird damit jedoch weiterhin verfehlt.

4.3 Finanzplan 2020

Im Rahmen der Erstellung des Budgets 2017 und des Finanzplans 2018 bis 2020 zeigte sich, dass die Erfolgsrechnung ausgeglichen gestaltet werden kann, die Gesamtrechnung jedoch weiterhin Finanzierungsfehlbeträge aufweist. Diese Diskrepanz zwischen der Erfolgsrechnung und der Gesamtrechnung entsteht durch die jährliche Entnahme aus Rückstellungen und Schwankungsreserven zu Gunsten der Erfolgsrechnung und zu Lasten der Bilanz. Im Sinne einer bewussten Überbrückung eines Engpasses und des kontrollierten Abbaus von speziell für diesen Zweck geäufteten Reserven ist dies unbedenklich bzw. beabsichtigt. Diese Situation hält jedoch auch weiterhin an; der Finanzierungsfehlbetrag im Finanzplanjahr 2020 beträgt gemäss aktueller Planung rund 20 Mio. Franken. Da dieser Fehlbetrag nicht mehr durch reine Korrekturen im Finanzplanungsprozess eliminiert werden kann, ist er als strukturell zu betrachten, weshalb Massnahmen erforderlich sind.

5 Massnahmenpaket

5.1 Überblick

In einer ersten Phase des Projektes HG2020 wurden 142 Ideenvorschläge für Massnahmen zur nachhaltigen Entlastung des Staatshaushaltes ab dem Jahr 2020 entwickelt. Der Regierungsrat hat davon 69 Massnahmen zur Weiterverfolgung bestimmt. 18 Massnahmen wurden den Departementen und der Staatskanzlei zur Weiterverfolgung, ohne Einbindung ins HG2020-Paket, zugeteilt. 55 Massnahmen lehnte Regierungsrat ab, sie werden nicht mehr weiterverfolgt.

Die 69 zur Weiterverfolgung bestimmten HG2020-Massnahmen wurden von den Departementen detailliert beschrieben. 52 davon bestimmte schliesslich der Regierungsrat für das Massnahmenpaket HG2020. 17 Massnahmen verwarf er oder übergab sie den Departementen zu Weiterbearbeitung.

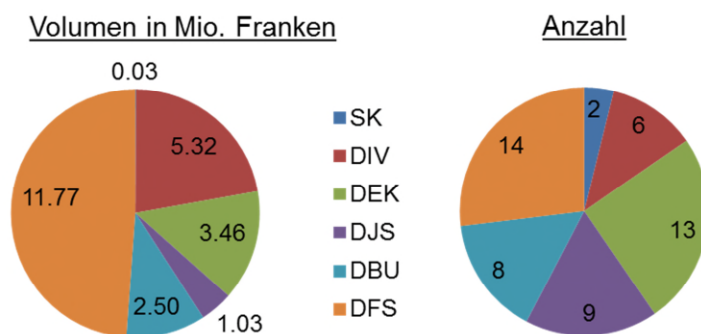


Abb. 2: Massnahmenkatalog

5.2 Staatskanzlei

Überblick

Das Massnahmenpaket der Staatskanzlei beinhaltet folgende Massnahmen:

- 5.2.1 Verzicht auf gedruckte Fassung des Staatskalenders
- 5.2.2 Erstellung Layout Leuetatze „inhouse“

a) Gesamte finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.025	-0.025
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

b) Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.040
Ertrag	-0.015
Erfolgsrechnung	-0.025
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.025

- = Entlastung | + = Belastung

c) Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.2.1 Verzicht auf gedruckte Fassung des Staatskalenders

a) Beschreibung

Bisher wurde der Staatskalender jeweils per 1. Juni sowohl in einer gedruckten Fassung als auch mittels einer Onlinepublikation veröffentlicht. Die Onlinepublikation wurde zudem jeweils im Januar aktualisiert. Mit der Durchsetzung dieser Massnahme würde auf die gedruckte Fassung verzichtet, was die Minderung des Aufwands um rund Fr. 30'000 nach sich ziehen würde. Gleichzeitig verringern sich die Einnahmen um rund Fr. 15'000. Die Einsparung beträgt demnach rund Fr. 15'000.

Jahr	Auflage	Ausgaben (Druck, Versand)	Einnahmen (Verkauf)	Differenz
2016	3'100	29'908.-	13'950.-	15'958.-
2015	3'375	31'020.-	14'825.-	16'195.-
2014	3'256	29'439.-	15'475.-	13'964.-
2013	3'322	36'794.-	15'918.-	20'876.-
<i>Durchschnitt</i>	3'263	31'790.-	15'042.-	16'748.-

Tab. 1: Übersicht Ausgaben und Einnahmen Staatskalender 2013-2016 (in Fr.)

Mit dem Verzicht auf eine gedruckte Fassung des Staatskalenders müsste eine Optimierung hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit der Onlineversion einhergehen. Dieser Punkt muss im Budget 2018 bzw. FPL 2019 berücksichtigt werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine
- Kompetenz: Staatskanzlei

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.015	-0.015
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkung FPL 2020
Aufwand	-0.030
Ertrag	-0.015
Erfolgsrechnung	-0.015
Investitionsrechnung	0.000
Gesamtrechnung	-0.015

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.2.2 Erstellung Layout Leuetatze „inhouse“

a) Beschreibung

Die Personalzeitschrift Leuetatze wird derzeit von einer externen Firma „gelayoutet“. Das verursacht Kosten von jährlich gegen Fr. 30 000. Es ist geplant, einen Teil dieser Arbeiten inhouse im Informationsdienst zu erledigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Beispiel das Scannen und Bearbeiten von Bildern oder das Layouten von Seiten mit besonderen Vorgaben weiterhin durch externe Fachleute erfolgen wird. Aus diesen Gründen kann nicht mit einer Einsparung des vollen Betrages für das Layout gerechnet werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Weisungen des Regierungsrates über die Kommunikation vom 5. Juli 2011, § 9 Interne Kommunikation.
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.01	-0.01
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkung FPL 2020
Aufwand	- 0.01
Ertrag	0.00
Erfolgsrechnung	-0.01
Investitionsrechnung	0.00
Gesamtrechnung	-0.01

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.3 Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Überblick

Das Massnahmenpaket des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft beinhaltet folgende Massnahmen:

- 5.3.1 Beiträge an Tarifmassnahmen
- 5.3.2 Wachstum im Bereich ÖV-Regionalverkehr reduzieren
- 5.3.3 Kantonsbeiträge in Energiefonds von 8 Mio. Franken auf 6 Mio. Franken kürzen
- 5.3.4 Erhöhung der pauschalen Kürzung auf 2 Mio. Franken im Amt für Informatik
- 5.3.5 Beiträge an landwirtschaftliche Organisationen
- 5.3.6 Entlastung Staatsbeiträge in Investitionsrechnung (Strukturverbesserungsmassnahmen)

a) Gesamte finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-5.322	-3.922
Politische Gemeinden		0.0	0.0	-1.073	-0.373
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

b) Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-5.072
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-5.072
Investitionsrechnung	-0.250
Gesamtrechnung	-5.322

- = Entlastung | + = Belastung

c) Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.3.1 Beiträge an Tarifmassnahmen

a) Beschreibung

Verzicht auf Tarifmassnahmen im Regionalverkehr ab 2020.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.067	-0.067
Politische Gemeinden		0.0	0.0	-0.033	-0.033
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.067
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.067
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.067

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Bemerkungen

Da sich die Gemeinden an den Tarifmassnahmen mit einem Drittel beteiligen, beträgt die Netto-Einsparung lediglich 0.067 Mio. Franken statt der anvisierten 0.1 Mio. Franken. Die Differenz wird bei der Massnahme 5.3.2 Wachstum ÖV-Regionalverkehr ausgeglichen.

5.3.2 Wachstum im Bereich ÖV-Regionalverkehr reduzieren

a) Beschreibung

Reduktion des Nettoaufwandes des Kantons für den regionalen Personenverkehr (RPV) um 1.53 Mio. Franken (+0.03 Mio. Franken als Ausgleich zur Massnahme DIV 5.3.1).

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-2.09	-0.69
Politische Gemeinden		0.0	0.0	-1.04	-0.34
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-2.09
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-2.09
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-2.09

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Der Aufwand des Kantons für den RPV setzt sich zusammen aus:

- den Abgeltungen an Bahn (Konto 3014.3634.100) und Bus (Konto 3014.3634.000);
- dem Kantonsbeitrag in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) (Konto 3014.3634.200).

Die Gemeinden tragen einen Drittel dieser Aufwendungen.

Um eine Nettoeinsparung von 1.53 Mio. Franken zu erzielen, muss der Aufwand um 2.3 Mio. Franken reduziert werden. Diese Reduktion soll wie folgt realisiert werden:

- Im Finanzplan 2020 ist aufgrund der Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzplans ein BIF-Kantonsbeitrag von 18.04 Mio. Franken eingestellt. Aufgrund der aktuellsten Informationen des Bundesamtes für Verkehr beträgt der BIF-

Kantonsbeitrag 18.04 Mio. Franken (-0.76 Mio. Franken). Weitere 2.37 Mio. Franken Einsparungen werden dank einem reduzierten Angebotsausbau bzw. einem reduzierten Aufwand bei den Abgeltungen Bahn und Bus realisiert. Damit beträgt die Einsparung beim Kanton 2.09 Mio. Franken und bei den Gemeinden 1.04 Mio. Franken.

- Im Jahr 2021 steigt der BIF-Kantonsbeitrag im Vergleich zu 2020 voraussichtlich um 1.2 Mio. Franken an. Die Abgeltungen für Bahn und Bus erhöhen sich teuerungsbedingt um 0.87 Mio. Franken. Somit steigt die Nettobelastung des Kantons im Regionalverkehr um 1.4 Mio. Franken und jener der Gemeinden um 0.7 Mio. Franken.

5.3.3 Kantonsbeiträge in Energiefonds von 8 Mio. Franken auf 6 Mio. Franken kürzen

a) Beschreibung

Im § 6 des Energienutzungsgesetz (ENG) ist festgelegt, dass der Bestand des Förderfonds Anfang Jahr jeweils zwischen 12 und 22 Mio. Franken betragen muss. Der Fondsbestand wird einerseits durch die Fondseinlage und andererseits durch die Ausgaben für die Förderung bestimmt. Der Fondsbestand kann also über die kantonale Einlage oder über die Ausgaben gesteuert werden. Mit strengeren oder weniger strengen Förderbedingungen können die Ausgaben beeinflusst werden, wie auch die energiepolitische und volkswirtschaftliche Wirkung.

Mit der Zustimmung des Schweizer Volks zur Energiestrategie 2050 ist in der Förderung der alternativen Energien ein neues Kapitel aufgeschlagen worden. Die Anstrengungen im Gebäudebereich sollen durch Bund und Kantone gemeinsam verstärkt werden. So stellt der Bund den Kantonen mehr Globalbeiträge zur Verfügung, wenn diese ihre Förderprogramme ausbauen. Die Federführung im Gebäudebereich obliegt den Kantonen. Da sich Gebäudesanierungen nicht erzwingen lassen bzw. gesetzliche Sanierungsverpflichtungen kaum möglich sind, können nur Anreize dazu geschaffen werden. Durch die Steuererleichterungen werden ab dem Jahr 2020 Steuerausfälle von 3 - 6 Mio. Franken pro Jahr anfallen.

In dieser Konstellation ist es angezeigt, die jährliche kantonale Einlage in den Förderfonds um 2 Mio. Fr. auf 6 Mio. Franken zu reduzieren. Um die gesetzlich verankerte Untergrenze des Förderfonds von 12 Mio. Franken halten zu können, müssen die Förderzusagen mittelfristig etwas gebremst bzw. gestaffelt werden. Da diesbezüglich sowie auch betreffend der oben genannten Steuerausfälle keine genauen Voraussagen möglich sind, wird der Regierungsrat diese Massnahme nach drei Jahren überprüfen.

Sobald sich die Kürzung der Einlage von kantonalen Mitteln um 2 Mio. Franken mittelfristig in einem Rückgang der kantonalen Förderzusagen bemerkbar macht, werden auch Bundesmittel wegfallen, maximal in der Höhe von rund 1 Mio. Franken. Im schlimmsten Fall stehen somit mittelfristig insgesamt 3 Mio. Franken weniger Fördermittel zur Verfügung. Deshalb müsste mittelfristig auf einzelne Förderbereiche wohl ganz

verzichtet und/oder die Förderbeiträge nach unten angepasst werden. Vor einem solch weitreichenden Schritt in diesem Ausmass wird die Regierung wie oben erwähnt die Massnahme nochmals überprüfen.

Mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind auch neue steuerliche Entlastungen im geschätzten Umfang von 3 bis 6 Millionen Franken vorgesehen. Diese steuerliche Entlastung kann zwar in der Summe als Kompensation der entfallenden kantonalen Fördermittel gesehen werden, im Einzelnen ist jedoch die Wirkung unterschiedlich. Das heisst: durch die steuerliche Entlastung werden neue Bereiche unterstützt, während für andere, bisher unterstützte Bereiche die Fördermassnahmen mittelfristig reduziert werden oder ganz entfallen.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 6a Gesetz über die Energienutzung (RB 731.1)
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-2.0	-2.0
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-2.0
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-2.0
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-2.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.3.4 Erhöhung der pauschalen Kürzung auf 2 Mio. Franken im Amt für Informatik

a) Beschreibung

Die Abschreibungen resultieren aus Investitionen, welche in der Budgetrunde jeweils von der Informatik-Kommission (IK) bzw. vom Regierungsrat bewilligt werden. Jedes Projekt muss dabei seinen Nutzen aufzeigen. Die Abschreibungskosten sind nur eine logische Folge der bewilligten Projekte. Eine Reduktion der Abschreibungskosten kann also nur durch Verzicht auf Projekte oder eine längere Abschreibungsdauer erzielt werden. Hard- und Software werden in der Regel innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben, was der durchschnittlichen Nutzungsdauer entspricht. Software mit längerer Nutzungsdauer wie z. B. Abtax.NP und Nest-Objekte der Steuerverwaltung wird bereits heute innerhalb von 10 Jahren abgeschrieben. Es besteht kein weiteres Optimierungspotential bei den Abschreibungskosten des AFI.

Erhöhung der pauschalen Kürzung auf 2 Mio. Franken:

Der grösste Teil des vom AFI zu verantwortenden Budgets sind gebundene Kosten (Raum-, Personal-, Netzwerk-, Telefonie-, Softwarewartungs-, Hardwarewartungskosten und Kosten für vertraglich vereinbarte Unterstützungsleistungen). Eine Erhöhung der pauschalen Kürzung von gegenwärtig 1.1 Mio. Franken auf 2 Mio. Franken pro Jahr beruht auf der Annahme, dass sich ein Teil der geplanten Vorhaben nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisieren lassen werden. Welche Vorhaben dies sind, ist nicht voraussehbar und kann vom AFI auch nicht beeinflusst werden. Wenn entgegen dieser Annahme doch alle Vorhaben wie vorgesehen umgesetzt werden, wird zwangsläufig eine entsprechende Budgetüberschreitung resultieren.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Der Leistungsauftrag des AFI muss reduziert werden.
- Kompetenz: Departement

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.9	-0.9
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.9
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.9
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.9

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.3.5 Beiträge an landwirtschaftliche Organisationen

a) Beschreibung

Reduktion Kantonsbeitrag an Maschinen- und Betriebshelferringe. Aktuell werden jährlich Fr. 40'000 ausbezahlt.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 6 Landwirtschaftsgesetz (RB 910.1), § 6 Absatz 2 Verordnung des Regierungsrates zum Landwirtschaftsgesetz (RB 910.11) sowie Richtlinien über die Unterstützung der Maschinen- und Betriebshelferringe.
- Kompetenz: Departement

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.015	-0.015
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.015
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.015
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.015

- = Entlastung | + = Belastung

▪ c) Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.3.6 Entlastung Staatsbeiträge in Investitionsrechnung (Strukturverbesserungsmassnahmen)

a) Beschreibung

Entlastung der Staatsbeiträge in Investitionsrechnung Konto 3910. Weniger Förderung von Infrastrukturunterhalt im Bereich der Periodischen Wiederinstandstellung von Flur- und Waldstrassen (PWI). Diese Massnahme hängt mit der Massnahme „Reduktion oder Verzicht auf Beiträge PWI (Massnahme 5.6.8 im DBU)“ direkt zusammen.

Aktuell werden jährlich Kantonsbeiträge von zirka Fr. 200'000 im Flurstrassenbereich und Fr. 100'000 im Waldstrassenbereich investiert.

Im Forstbereich können durch das neue Waldgesetz Infrastrukturinvestitionen über den Bund unterstützt werden. Im Flurstrassenbereich werden die Kantonsbeiträge in der gleichen Höhe mit Bundesbeiträgen ergänzt. Eine Reduktion der kantonalen Flurstrassenbeiträge wird auch zu einem Wegfall der Bundesbeiträge führen.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Änderung der Organisation sowie Leistungsaufträge anpassen.
- Kompetenz: Departement, Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.25	-0.25
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	0.0
Investitionsrechnung	-0.25
Gesamtrechnung	-0.25

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Im Flurstrassenbereich werden die Kantonsbeiträge in der gleichen Höhe mit Bundesbeiträgen ergänzt. Eine Reduktion der kantonalen Flurstrassenbeiträge wird auch zu einem Wegfall der Bundesbeiträge im gleichen Umfang von Fr. 250'000 führen. Gesamthaft entsteht folglich eine Infrastrukturfinanzierungslücke von 0.5 Mio. Franken.

Die Auswirkungen der BTS/OLS in Bezug auf die Strukturverbesserungskosten der Landwirtschaft sind noch nicht klar. Gross angelegte Güterzusammenlegungen könnten den Landabtausch für die BTS/OLS und somit den gesamten Projektverlauf positiv unterstützen. Je nach Zeitplan der BTS/OLS und Grösse der Güterzusammenlegungen könnten die kantonalen Strukturverbesserungsbeiträge in der Investitionsrechnung gegenüber dem jetzigen Finanzplan aber auch ansteigen.

5.4 Departement für Erziehung und Kultur

Überblick

Das Massnahmenpaket des Departementes für Erziehung und Kultur beinhaltet folgende Massnahmen:

- 5.4.1 Teilbetrag Projektkosten KJF aus Lotteriefonds
- 5.4.2 Verzicht auf mündliche Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen: Wegfall Expertenkosten
- 5.4.3 Reduktion Unterstützung lokaler Schulentwicklungsprojekte
- 5.4.4 Verzicht auf Unterstützungsbeitrag Sexualpädagogik
- 5.4.5 Reduktion externe Evaluation
- 5.4.6 Verschlankung Schulblatt
- 5.4.7 Reduktion Entwicklung Evaluationsinstrumente
- 5.4.8 Verzicht auf allgemeine Teuerung bei Sonderschultarifen
- 5.4.9 Verzicht auf Handelsmittelschule
- 5.4.10 Kürzung Beitrag 2 an überbetriebliche Kurse
- 5.4.11 Verzicht auf Leistungsvereinbarung mit Berufsberatung Wil
- 5.4.12 Anpassung Schulmodell kaufmännische Berufe
- 5.4.13 Teilfinanzierung freiwilliger Schulsport aus Sportfonds

a) Gesamte finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		-0.440	-0.765	-2.659	-2.766
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	+0.640	+0.640
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Lehrbetriebe vereinzelt je nach Lehrberuf		0.0	0.0	+0.600	+0.600

- = Entlastung | + = Belastung

b) Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-2.559
Ertrag	-0.100
Erfolgsrechnung	-2.659
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-2.559

- = Entlastung | + = Belastung

c) Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		-200%	-430%	-680%	-820%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.1 Teilbetrag Projektkosten KJF aus Lotteriefonds

a) Beschreibung

Mit RRB Nr. 515 vom 26. Juni 2007 wurde der Auftrag erteilt, ein Konzept zu einer koordinierten Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zu erstellen. Dieses Konzept wurde mit RRB Nr. 310 vom 14. April 2009 genehmigt. Für die Umsetzung dieser Massnahmen wurde am 1. Juni 2010 die neue Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF) eingesetzt. Aktuell setzt die Fachstelle KJF die Massnahmen des Folgekonzeptes für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2014 - 2018 sowie die Massnahmen des Konzepts Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015 - 2019 um. Hierfür stehen der Fachstelle KJF 150 Stellenprozent sowie ein jährliches Projektbudget zur Verfügung.

Projektbudget Fachstelle KJF:

▪ 2010	Fr. 723'900
▪ 2011	Fr. 716'200
▪ 2012	Fr. 676'500
▪ 2013	Fr. 617'000
▪ 2014	Fr. 567'000
▪ 2015	Fr. 467'000
▪ 2016	Fr. 467'000
▪ 2017	Fr. 467'000

Diese Massnahme des Projekts HG 2020 sieht vor, dass ein Teilbetrag von jährlich Fr. 100'000 aus dem Lotteriefonds in das Projektbudget der Fachstelle KJF fliesst, um die Staatskasse um diese Fr. 100'000 zu entlasten.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- RRB Nr. 310 vom 14. April 2009: Genehmigung Konzept für eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau sowie Schaffung einer Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen mit zwei Stellen (total 150 Stellenprozent) und einem jährlichen Gesamtbetrag von max. 1 Mio. Franken.
- RRB Nr. 40 vom 4. Februar 2014: Genehmigung Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2014 - 2018.
- RRB Nr. 782 vom 29. September 2015: Genehmigung Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015 - 2019.
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.1	-0.1
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Lotteriefonds		0.0	0.0	+0.1	+0.1

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-0.1
Erfolgsrechnung	-0.1
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.2 Verzicht auf mündliche Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen: Wegfall Expertenkosten

a) Beschreibung

Bei den mündlichen Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen arbeiten Sekundarlehrpersonen aus den Schulgemeinden mit. Das Amt für Volksschule (AV) stellt sicher, dass Lehrpersonen zur Verfügung stehen und übernimmt deren Besoldungsaufwand während ihres Einsatzes an den Aufnahmeprüfungen. Mit dem Verzicht auf die mündlichen Aufnahmeprüfungen entfallen diese Besoldungskosten.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule (RB 413.223)
- DEK-Entscheid vom 19. April 2012
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen
 ■ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	- 0.06	- 0.06
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

■ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	- 0.06
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	- 0.06
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	- 0.06

- = Entlastung | + = Belastung

■ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.3 Reduktion Unterstützung lokaler Schulentwicklungsprojekte

a) Beschreibung

Das AV unterstützt verschiedene lokale Schulentwicklungsprojekte finanziell. Die Unterstützung soll sich künftig auf wenige zentrale Projekte fokussieren.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

■ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	- 0.1	- 0.1
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	+ 0.1	+ 0.1
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	- 0.1
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	- 0.1
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	- 0.1

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.4 Verzicht auf Unterstützungsbeitrag Sexualpädagogik

a) Beschreibung

Das AV unterstützt sexualpädagogische Schuleinsätze der Perspektive Thurgau mit Fr. 70 pro Lektion, damit die Schulen von einem kostengünstigen Angebot profitieren können. Die Kosten für das AV sind mit einem Kostendach auf Fr. 40'000 begrenzt. Nachdem die Perspektive Thurgau mit dem Kanton eine Gesamtleistungsvereinbarung hat, ist es nicht sinnvoll, parallel dazu weitere einzelne Leistungen zu finanzieren. Deshalb soll in Zukunft auf die Subventionierung dieses Angebots verzichtet werden.

Im AV-Entscheid vom 1. Dezember 2015 wird der Perspektive Thurgau eine finanzielle Beteiligung im Rahmen des Kostendachs für die Jahre 2016 und 2017 zugesichert. Dieser Entscheid wird mit dem Hinweis, dass eine finanzielle Beteiligung durch das AV ab 2020 entfällt, ein letztes Mal um zwei Jahre verlängert.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	- 0.04	- 0.04
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	+ 0.04	+ 0.04
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	- 0.04
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	- 0.04
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	- 0.04

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.5 Reduktion externe Evaluation

a) Beschreibung

Das AV lässt regelmässig die Wirkung verschiedener Bereiche in der Volksschule evaluieren, wie beispielsweise Englisch in der Primarschule, Integrative Sonderschulung oder ICT in der Primarschule. Der Umfang von Aufträgen an Dritte zur Durchführung von Evaluationen soll reduziert werden. Dies ist entsprechend in der Planung zu berücksichtigen.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	- 0.05	- 0.05
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	- 0.05
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	- 0.05
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	- 0.05

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.6 Verschlinkung Schulblatt

a) Beschreibung

Das Schulblatt soll auf vier Print-Ausgaben reduziert werden und künftig weniger Magazinanteil enthalten. Entsprechend soll das Pensum der Redaktion reduziert werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	- 0.04	- 0.04
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	- 0.04
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	- 0.04
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	- 0.04

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	-30%	-30%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.7 Reduktion Entwicklung Evaluationsinstrumente

a) Beschreibung

Das AV entwickelt Evaluationsinstrumente für die Schulgemeinden. Im Zuge der Sparmassnahmen soll dies in geringerem Mass als geplant erfolgen.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	- 0.05	- 0.05
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	- 0.05
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	- 0.05
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	- 0.05

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.8 Verzicht auf allgemeine Teuerung bei Sonderschularifen

a) Beschreibung

Bisher wurde bei der Festlegung der Sonderschularife eine allgemeine Teuerung eingerechnet. Nachdem diese rückläufig ist und auch die Sonderschulen die Sparbemühungen des Kantons mittragen sollen, wird auf eine Einrechnung dieser Teuerung verzichtet.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.5	-0.5
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden (Sonderschulen)		0.0	0.0	+0.5	+0.5
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.5
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.5
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.5

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.9 Verzicht auf Handelsmittelschule

a) Beschreibung

Die Handelsmittelschule wird nicht mehr weitergeführt. Ab Schuljahr 2018/19 werden keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen. Der Lehrgang läuft aus.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Regierungsrates über die Ausbildung an der Handelsmittelschule der Kantonsschule Frauenfeld (RB 413.241)
- Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule (RB 413.223)
- Verordnung des Regierungsrates über die Organisation der Mittelschulen (RB 413.142)
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		-0.44	-0.72	-0.93	-0.93
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.5
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.93
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.93
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.93

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		-200%	-400%	-600%	-600%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.10 Reduktion Beitrag 2 an überbetriebliche Kurse

a) Beschreibung

Die obligatorischen überbetrieblichen Kurse für Lernende in der beruflichen Grundbildung werden gemäss einer von der EDK festgelegten Tarifstruktur (Berufsfachschulvereinbarung) von den Kantonen einheitlich subventioniert. Zusätzlich zu diesem von der EDK festgelegten Tarif gewähren Kantone vereinzelt - so der Thurgau - einen weiteren Beitrag (sogenannter Kantonsbeitrag 2). Dieser wirkt im Thurgau vor allem unterstützend bei Organisationen mit hohen Infrastrukturaufwendungen. Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen der Ostschweiz sind die Thurgauer Leistungen überdurchschnittlich. Nur der Kanton Zürich gewährt dank des kantonalen Berufsbildungsfonds ähnliche bzw. auch höhere Zusatzleistungen. Der an die Thurgauer Organisationen im Jahr 2016 zusätzlich gewährte Kantonsbeitrag 2 erreichte eine Summe von 1.0 Mio. Franken, die Leistungen gemäss interkantonalen Vorgaben (Kantonsbeitrag 1) rund 2.0 Mio. Franken. Die Reduktion des Beitrags 2 ist insofern vertretbar, als viele Berufsverbände zu sehr günstigen Konditionen in kantonseigenen Räumlichkeiten eingemietet sind und von der Schulinfrastruktur (u.a. Informatik) profitieren können. Ebenso gewährte der Kanton bei grossen Investitionen in die Infrastruktur ausserordentlich günstige Darlehenskonditionen mit langer Laufzeit. Vor allem letztere Möglichkeit soll von der Massnahme nicht betroffen sein.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 38 Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung (BbG; RB 412.212)
- Richtlinie Beitragsleistungen an die überbetrieblichen Kurse (üK-Richtlinie) des Departementes für Erziehung und Kultur vom 16. Juni 2014
- Kompetenz: Departement, Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.5	-0.5
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Lehrbetriebe vereinzelt je nach Lehrberuf				+0.5	+0.5

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.5
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.5
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.5

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.11 Verzicht auf Leistungsvereinbarung mit Berufsberatung Wil

a) Beschreibung

Die Berufsberatung Wil erbringt berufsberaterische Leistungen für Jugendliche an den Sekundarschulen der Sekundarschulgemeinde Affeltrangen, der Volksschulgemeinden Bichelsee-Balterswil, Eschlikon, Fischingen und Nollen, der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen und der Politischen Gemeinde Sirnach. Die erwarteten Dienstleistungen werden durch einen Leistungskatalog geregelt, der im August 2015 angepasst und auf den 1. August 2017 umgesetzt werden soll. Grundsätzlich ist die Berufsberatung Wil verpflichtet, für Jugendliche in der Berufswahl die gleichen Angebote wie die Regionalstellen des Kantons Thurgau zu erbringen.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Vertrag vom 1. Dezember 2015 zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen über die Erbringung von Leistungen der Berufs- und Studienberatung durch die Berufsberatung Wil.
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.08	-0.08
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.08
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.08
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.08

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	+60%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.4.12 Anpassung Schultagemodell kaufmännische Berufe

a) Beschreibung

Gemäss Bildungsverordnung Kaufmann EFZ/Kauffrau EFZ (2012) muss schweizweit ein einheitliches Schultage-Modell angeboten werden, das „Generationenmodell“. Es besagt, dass alle Lernenden im 1. und 2. Lehrjahr die gleichen Schultage haben, jedoch unterschiedlich in geraden und ungeraden Jahren. In geraden Jahren sind die Schultage Montag und Dienstag im 1. und 2. Lehrjahr, in ungeraden Jahren Donnerstag und Freitag im 1. und 2. Lehrjahr.

Das BZW bietet freiwillig noch ein zweites Modell an, das „Einheitstagemodell“. Bei diesem Modell sind die Schultage immer Montag und Dienstag im 1. Lehrjahr, Donnerstag und Freitag im 2. Lehrjahr. Die Modelle der Schulorganisation stehen für die Koordination der verschiedenen Lernorte in der beruflichen Grundbildung. Beide Modelle zusam-

men erschweren die Stundenplanung, erhöhen den Bedarf an Unterrichtsraum und führen zu Mehrkosten.

Mit Verzicht auf die Führung der zwei verschiedenen Schultage-Modelle können durch die Vereinheitlichung Kosten eingespart werden. Unter der Voraussetzung, dass sich nicht mehr Lernende als bisher für die BM1 Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, anmelden, kann das BZW ab dem Schuljahr 2018/19 mit der Beschränkung auf das Generationenmodell voraussichtlich pro Lehrjahr eine Klasse BM1 einsparen. Dies entspricht 760 Lektionen im 1. Lehrjahr, 760 Lektionen im 2. Lehrjahr und 720 Lektionen im 3. Lehrjahr. Die finanziellen Auswirkungen werden schrittweise ab Schuljahr 2019/2020 erstmals greifen, da dies ein ungerades Jahr ist.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	-0.045	-0.159	-0.266
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.159
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.159
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.159

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	-30%	-110%	-190%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Das BZW wird durch die Beschränkung auf ein Schultagemodell neben einer Planungssicherheit über die drei Jahre der kaufmännischen Lehre auch eine Vereinfachung der Raumverteilung und Stundenplanung erreichen. Auch das Angebot an Freifächern und Stützkursen wird erleichtert werden. Die üK-Kurse können dann branchenunabhängig schweizweit geplant werden.

5.4.13 Teilfinanzierung freiwilliger Schulsport aus Sportfonds

a) Beschreibung

Das Bundesamt für Sport (BASPO) unterstützt Schulen mit Beiträgen aus dem Programm J+S. Voraussetzung dafür ist, dass diese Kurse unter J+S angemeldet sind. Die Schulen bieten die freiwilligen Schulsportkurse an den Randzeiten und über Mittag an. Mit den freiwilligen Schulsportkursen wird die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen gefördert. Für das Sportamt ist die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen wichtig, insbesondere auf der Sekundarschulstufe I beim Übergang vom obligatorischen Schulsport in den Vereinssport. Mit der Beitragsverdoppelung durch den Kanton (allgemeine Staatsmittel) wurde für die Schulen ein attraktiver Anreiz geschaffen, freiwillige Schulsportkurse anzubieten. Da es sich bei diesen Angeboten ausschliesslich um Angebote ausserhalb des obligatorischen Unterrichts handelt, können sie mit Mitteln aus dem Sportfonds unterstützt werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds im Kanton Thurgau, Ausgabe 2013. Die vorgeschlagene Massnahme benötigt keine Änderung der Wegleitung.

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.05	-0.05
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.05
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.05
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.05

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.5 Departement für Justiz und Sicherheit

Überblick

Das Massnahmenpaket des Departementes für Justiz und Sicherheit beinhaltet folgende Massnahmen:

- 5.5.1 Überprüfung der Organisationsstruktur der Zivilstandsämter: Reduktion auf zwei Ämter
- 5.5.2 Fahrzeugausweise, Adressänderungen neu kostenpflichtig
- 5.5.3 Differenzierung der Gebühren für Massnahmen, je nach Ursache
- 5.5.4 Depot-Gebühren für Kontrollschilder anpassen, differenziert nach Dauer
- 5.5.5 Gebühren für Kontrollschilder-Übertragungen anpassen
- 5.5.6 Express-Zuschlag zur Ausweisgebühr bei Antragstellung am Schalter ohne vorgängige Terminvereinbarung und ohne vorgängige Antragstellung per Internet
- 5.5.7 Überprüfung des bestehenden Postennetzes mit entsprechender Reduktion von Polizeiposten
- 5.5.8 Erhöhung Gebühren Baugesuche Schutzplatzpflicht
- 5.5.9 Generierung von zusätzlichen Einnahmen (Revision Gebührenverordnung; VGG)

a) Gesamte finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-1.060	-1.070
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

b) Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.314
Ertrag	-0.746
Erfolgsrechnung	-1.060
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-1.060
Gesamtrechnung ab 2022	-1.100

- = Entlastung | + = Belastung

c) Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Personaleinheiten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

5.5.1 Überprüfung der Organisationsstruktur der Zivilstandsämter: Reduktion auf zwei Ämter

a) Beschreibung

Als Standort der beiden Zivilstandsämter favorisiert das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen die Stadt Frauenfeld bzw. die Stadt Amriswil. Vorteile einer Lösung mit zwei Zivilstandsämtern: Da in beiden Kreisen mindestens ein Spital gelegen ist, kann gewährleistet werden, dass jeder Zivilstandskreis über eine konstante Grundauslastung verfügt. Zudem kann sichergestellt werden, dass in beiden Kreisen alle Dienstleistungen, die vom Zivilstandsamt zu erfüllen sind, erbracht werden können, wodurch die Attraktivität der Arbeitsstelle erhöht werden kann. Ferner lässt sich die Amtsführung und deren Stellvertretung besser regeln, und Abwesenheiten können einfacher „aufgefangen“ werden. Schliesslich ist sichergestellt, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Kundschaft gut abgedeckt werden können.

Bei der Realisierung einer Organisationsstruktur mit zwei Zivilstandsämtern lassen sich Kosteneinsparungen beim Mietaufwand wie auch bei den weiteren Budgetpositionen erzielen (z. B. Informatik), wobei die grössten Einsparungen beim Mietaufwand zu bewerkstelligen sind. In diesem Zusammenhang ist näher zu prüfen, ob eine Integration des zusätzlichen Personals in die bestehenden Räumlichkeiten in Frauenfeld und Amriswil machbar ist. Als Problem könnte sich der Raumbedarf für die Übernahme der „Papierregister“ herausstellen, wobei möglicherweise auch ein Teil der Register, die nicht mehr zwingend benötigt werden, bereits vorzeitig dem Staatsarchiv abgeliefert werden können. Lässt sich diese Lösung realisieren, fallen die Mietzinse für die Standorte Kreuzlingen, Sirmach und Weinfeldern weg.

Per 1. Mai 2017 weisen die fünf Zivilstandsämter folgende Beschäftigungsgrade auf:

Zivilstandsamt	Beschäftigungsgrad (%)
Bezirk Arbon	210
Bezirk Frauenfeld	340
Bezirk Kreuzlingen	260
Münchwilen	180
Weinfeldern	190
Total	1'180

Tab. 2: Beschäftigungsgrad Zivilstandsämter

Anmerkung: Hinsichtlich der Gebühreneinnahme gilt als sicher, dass die Position „Abklärung Zivilstand“ [Ertrag 2016: ca. Fr. 60'000] wegfällt. Wie den Medien zu entnehmen

war, wird im Bundesparlament auch über eine Aufhebung des Heimatscheines diskutiert. Im Jahr 2016 wurde unter der Position „Heimatschein“ ca. Fr. 149'000 vereinbart.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- §§ 22 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) und Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen (RB 211.111)
- Kompetenz: Regierungsrat, Grosser Rat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.15	-0.15
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.15
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.15
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.15

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.5.2 Fahrzeugausweise, Adressänderungen neu kostenpflichtig

a) Beschreibung

Bei Adressänderungen werden neue Fahrzeugausweise ausgestellt. Diese Kosten wurden den Kunden bis anhin nicht verrechnet. Aufgrund des Verursacherprinzips sind diese Aufwendungen neu in Rechnung zu stellen.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 11 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (RRV SVA; RB 741.11) - Hinweis „ohne Adressmutation“ streichen.
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.2	-0.2
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-0.2
Erfolgsrechnung	-0.2
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.2

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.5.3 Differenzierung der Gebühren für Massnahmen, je nach Ursache

a) Beschreibung

Differenzierung von Massnahmen-Gebühren.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 9 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (RRV SVA; RB 741.11).

Alt:

1. Verweigerung, Entzug oder Aberkennung von Ausweisen sowie Fahrverbot Fr. 240
2. Verwarnung Fr. 120
3. Änderung einer Massnahme Fr. 120 bis Fr. 240
4. Überprüfung der Fahrtauglichkeit, Anordnung von Auflagen Fr. 120

Neu:

- Verweigerung, Entzug oder Aberkennung von Ausweisen sowie Sperr- und Wartefristen Fr. 300
- Entzug oder Aberkennung, vorsorglich ohne Verkehrsregelverletzung (meistens aus gesundheitlichen Gründen) Fr. 100
- Fahrverbot nach negativer Führerprüfung oder Kontrollfahrt Fr. 100
- Aberkennung nach Ablehnung des prüfungsfreien Austausches des ausländischen Führerausweises / Umgehung der Zuständigkeit Fr. 100
- Entzug, Verweigerung, Aberkennung wegen Krankheit, Alter und Gebrechen (ohne Verkehrsregelverletzung) Fr. 50
- Verwarnung Fr. 200
- Wiedererteilung des Führerausweises nach Entzug, Aberkennung, Verweigerung Fr. 100
- Anordnung von Auflagen Fr. 100

- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.2	-0.2
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-0.2
Erfolgsrechnung	-0.2
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.2

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.5.4 Depot-Gebühren für Kontrollschilder anpassen, differenziert nach Dauer

a) Beschreibung

Bis anhin wurde für die Deponierung der Kontrollschilder für ein angebrochenes, volles und jedes weitere Jahr eine Gebühr von je Fr. 40 erhoben. Mit einer Reduktion im ersten Jahr auf Fr. 35 und einer Erhöhung für jedes weitere Jahr auf Fr. 60 kann diesem „Luxusgut“ eher Rechnung getragen werden. Der interkantonale Vergleich rechtfertigt diese Anpassung.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 13 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (RRV SVA; RB 741.11).
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.104	-0.104
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	+0.036
Ertrag	-0.140
Erfolgsrechnung	-0.104
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.104

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.5.5 Gebühren für Kontrollschilder-Übertragungen anpassen

a) Beschreibung

Bis anhin wurde für die Übertragung von Kontrollschildern eine Gebühr von Fr. 80 erhoben. Diese Übertragungsgebühr soll auf Fr. 120 erhöht werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 13 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (RRV SVA; RB 741.11).
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.1	-0.1
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-0.1
Erfolgsrechnung	-0.1
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.1

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.5.6 Express-Zuschlag zur Ausweisgebühr bei Antragstellung am Schalter ohne vorgängige Terminvereinbarung und ohne vorgängige Antragstellung per Internet

a) Beschreibung

Gemäss Art. 9 der Ausweisverordnung (VAwG; SR 143.11) bestimmen die Kantone die zulässigen Antragsarten auf Ausstellung eines Ausweises. Gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (RB 143.2) muss vor der persönlichen Vorsprache zur Biometrie-Datenerfassung grundsätzlich eine Antragstellung per Internet

oder Telefon erfolgen, damit die Antragsdaten bereits vor der Erfassung geprüft werden können. Gemäss der bisherigen Praxis der Ausweisstelle werden direkte Schaltervorsprachen toleriert, verursachen jedoch gegenüber den ordentlichen Antragsstellungen per Internet und Telefon Kollisionen mit den gebuchten Erfassungsterminen für die Biometrie-Datenerfassung. Im Jahr 2013 traf dies in 1'626, im Jahr 2014 bei 1'922, im Jahr 2015 bei 2'359 und im Jahr 2016 bei 2'326 Fällen zu. Wenn der Ausweisantrag nicht vorgängig per Internet oder Telefon eingereicht wird, müssen bei unmittelbarer Vorsprache zusätzlich die Antragsdaten „in Echtzeit“ vom Schalterpersonal geprüft werden. Zusätzlicher Aufwand kann gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. a VAWG zu einem Stundenansatz von Fr. 80 verrechnet werden. Würde pro Ausweisantrag am Schalter ein Betrag von Fr. 20 erhoben, könnte jährlich ein Ertrag von schätzungsweise Fr. 40'000 realisiert werden (Annahme 2'000 Fälle/Jahr). Auch wenn § 8 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige bezüglich des Verweises auf Art. 46 VAWG klar ist, empfehlen wir eine Ergänzung von § 8 mit einem neuen Absatz 3, welcher die Grundlage für die Erhebung der Gebühr bildet. Der neue Absatz könnte wie folgt lauten: „Bei persönlichen Vorsprachen ohne vorgängige Antragsstellung gemäss § 7 Abs. 1 erhebt die zuständige Behörde auf Grundlage von Art. 46 VAWG einen Gebührensatz von Fr. 20“.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 8 der Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (RB 143.2).
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.04	-0.04
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-0.04
Erfolgsrechnung	-0.04
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.04

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Die Akzeptanz der Kantonsbevölkerung für die Erhebung einer solchen Zusatzgebühr ist nicht bekannt. Da die Wahlmöglichkeit besteht, muss die Gebühr niemand bezahlen, weil das Ausweichen auf eine Antragstellung per Telefon oder Internet jederzeit möglich ist. Diskussionen dürften dann programmiert sein, wenn die Bürgerin oder der Bürger „zu spät“ an die Verlängerung oder Ausstellung eines Ausweises denkt und zeitliche Dringlichkeit besteht. Die Gleichbehandlung der Kundschaft und der Zusatzaufwand einer Antragsprüfung „in Echtzeit“ rechtfertigt jedoch diese Gebühr.

5.5.7 Überprüfung des bestehenden Postennetzes mit entsprechender Reduktion von Polizeiposten

a) Beschreibung

Im Rahmen des Projekts "Evaluation der Kapo TG" wird auch das aktuelle Postennetz überprüft. Bei einer Reduktion des Postennetzes von derzeit 28 Polizeiposten um bis zu elf Posten können längerfristig jährlich wiederkehrend maximal rund Fr. 240'000 Mietkosten eingespart werden. Eine Verkleinerung des Postennetzes kann mit einem spürbaren Mehrwert für die Bevölkerung des Kantons Thurgau umgesetzt werden (z. B. Erhöhung der Präsenz, flexiblere Schwergewichtsbildung etc.), wie die Erfahrung in anderen Kantonen (z. B. Basel-Land) deutlich aufzeigt.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 6 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz (PoIV; RB 551.11). Die Rechtsgrundlage muss nicht geändert werden. Das Departement legt das Postennetz auf Antrag des Polizeikommandos fest.
- Kompetenz: Departement

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.20	-0.21
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.20
Aufwand (ab 2022)	-0.24
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.20
Erfolgsrechnung (ab 2022)	-0.24
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.20
Gesamtrechnung (ab 2022)	-0.24

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.5.8 Erhöhung Gebühren Baugesuche Schutzplatzpflicht

a) Beschreibung

Baugesuche werden vom Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) bezüglich der Erfüllung der Baupflicht für Schutzplätze beurteilt. Dabei werden die zu bauenden Schutzplätze oder die Höhe der Ersatzabgabe, wenn keine Schutzplätze erstellt werden, verfügt.

Für die Beurteilung und Verfügung wird schon heute eine Gebühr von Fr. 80, wenn Ersatzbeiträge fällig werden von Fr. 200 für eine Schutzraumprojektbewilligung erhoben. Der Kanton SG erhebt höhere Gebühren (Fr. 150 bzw. Fr. 350).

Eine Anpassung der Gebühren auf das Niveau des Kantons SG ergibt einen höheren Kostendeckungsbeitrag im ABA. Das ABA verfügt durchschnittlich 420 Ersatzbeiträge und 45 Schutzraumprojekte pro Jahr. Auf dieser Basis kann mit einem Mehrertrag von Fr. 36'150 pro Jahr gerechnet werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- §§ 5 und 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1).

Eine Erhöhung ist *ohne Anpassung der Verordnung möglich*, da sich die Gebühr für die Beurteilung eines Baugesuchs hinsichtlich der Schutzplatzbaupflicht nach Aufwand und Bedeutung der Sache festlegen lässt. Der Gebührenspielraum für die Ämter bewegt sich zwischen Fr. 50 und Fr. 1'500.

- Kompetenz: Departement

c) Auswirkungen
 ■ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.036	-0.036
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

■ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-0.036
Erfolgsrechnung	-0.036
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.036

- = Entlastung | + = Belastung

■ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.5.9 Generierung von zusätzlichen Einnahmen (Revision Gebührenverordnung; VGG)

a) Beschreibung

In der Gebührenverordnung für die Gerichtsbehörden ist teils eine Erhöhung, teils eine Einschränkung des Gebührenrahmens notwendig. Die von der Revision erwartete Gebührenerhöhung hängt von der Anzahl und vom Streitwert der künftigen Gerichtsfälle ab. Aus diesem Grund können die finanziellen Auswirkungen nur geschätzt werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG; RB 638.1).
- Kompetenz: Grosser Rat

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.03	-0.03
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-0.03
Erfolgsrechnung	-0.03
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.03

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.6 Departement für Bau und Umwelt

Überblick

Das Massnahmenpaket des Departementes für Bau und Umwelt beinhaltet folgende Massnahmen:

- 5.6.1 Vereinheitlichung und Anpassung der Parkierungskosten
- 5.6.2 Bündelung des Stromeinkauf für die gesamte kantonale Verwaltung
- 5.6.3 Projektpriorisierung mit Kosten-Nutzenanalyse
- 5.6.4 Reduktion Fachstelle Kulturgüterschutz
- 5.6.5 Plafonierung Bachprojekte, Beitrag Kanton Thurgau
- 5.6.6 Reduktion Kantonsbeitrag PV Schutzbauten Wasser
- 5.6.7 Reduktion Kantonsbeitrag PV Schutzbauten Revitalisierung
- 5.6.8 Reduktion oder Verzicht auf Beiträge PWI

a) Gesamte finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		-0.690	-0.995	-2.595	-2.495
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

b) Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.100
Ertrag	-0.300
Erfolgsrechnung	-0.400
Investitionsrechnung	-2.195
Gesamtrechnung	-2.535

- = Entlastung | + = Belastung

c) Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	-30%	-30%

- = Entlastung | + = Belastung

5.6.1 Vereinheitlichung und Anpassung der Parkierungskosten

a) Beschreibung

Die Parkplatzverwaltung des Hochbauamtes hat zurzeit knapp über 1'000 Parkingcards für Lohnabzüge registriert. Zurzeit gelten folgende Tarife:

– Parkuhr:	Fr. 0.50 / 3 Std. , max. Fr. 2 pro Tag (via App)
– Lohnabzug 100%	Fr. 30 / Mt. (Poolparkplatz)
– Lohnabzug red.	Fr. 20 / Mt.
– Parkplatzmiete 100%	Fr. 40 / Mt. (fest zugewiesener Parkplatz)
– Parkplatzmiete red.	Fr. 30 / Mt.
– EP-Miete 100%	Fr. 60 / Mt. (Tiefgaragenparkplatz)
– EP-Miete red.	Fr. 40 / Mt.
– Parlamentarier	Fr. 0.50 / 3 Std. (via App)
– Firmenfahrzeuge	gratis

Die Bewilligungen sind wie folgt auf die Mitarbeitenden verteilt:

– Parkuhr:	194 Mitarbeitende
– Lohnabzug 100%	247 Mitarbeitende
– Lohnabzug red.	410 Mitarbeitende
– Parkplatzmiete 100%	69 Mitarbeitende
– Parkplatzmiete red.	12 Mitarbeitende
– EP-Miete 100%	65 Mitarbeitende
– EP-Miete red.	17 Mitarbeitende
– Parlamentarier	4 Grossräte (Rechnungsstellung jährlich)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Tarife sehr günstig sind und damit kein Anreiz besteht, auf die Benutzung des eigenen Fahrzeuges zu verzichten. Konkret gibt es Mitarbeitende, welche in Gehdistanz zum Arbeitsort trotzdem mit dem Auto zur Arbeit fahren, weil sie beispielsweise am Abend noch einkaufen wollen. Zudem werden die effektiven Kosten des Kantons mit diesen Tarifen in weiten Teilen nicht gedeckt. Dienstliche Fahrten selbst werden zusätzlich über eine verhältnismässig grosszügige Kilometerentschädigung vergütet.

Weiter ist es in der Praxis schwierig zu kontrollieren, ob ein Mitarbeitender tatsächlich in den Genuss eines reduzierten Lohnabzuges kommen darf oder nicht. Heute wird dies aufgrund einer Bestätigung der Amtsleitung, dass das Auto für geschäftliche Zwecke benötigt wird, angenommen. Je nach Praxis im Amt kann dies kantonsweit zu sehr unterschiedlicher Handhabung führen. Zudem werden Mutationen meist nicht gemeldet, d. h. Bewilligungen bleiben bis zum Austritt eines Mitarbeitenden unverändert bestehen. Die Anwendung eines einheitlichen Tarifes würde zu einer Vereinfachung des administrativen Aufwandes führen und die höheren Tarife zu einer Selbstregulierung der Bewilligungen.

In Frauenfeld sind rund 415 Poolparkplätze vorhanden. Diese Parkplätze sind chronisch überfüllt. Das hat auch damit zu tun, dass die Parkbewilligungen an allen Orten gelten.

Das heisst, dass Mitarbeitende, welche beispielsweise im Multiplex arbeiten, auch beim Regierungsgebäude parkieren können, egal ob aus beruflichen oder privaten Gründen. Weiter mietet der Kanton rund 80 Parkplätze sowie 80 Tiefgaragenplätze, welche jeweils einem Mitarbeitenden fest zugewiesen sind. Dies sind weit mehr Mitarbeitende, als gemäss geltendem Reglement das Recht auf einen zugewiesenen Parkplatz haben.

Das Reglement soll deshalb wie folgt angepasst werden:

- Einrichtung von Carsharing-Standplätzen an den grösseren Standorten der Verwaltung. Zwischen VGP und Regierungsgebäude wird in den nächsten Wochen bereits ein erster Standort realisiert.
- Abschaffung der reduzierten Gebühren für Mitarbeitende, welche ihr Privatfahrzeug auch für Dienstfahrten einsetzen.
- Erhöhung der Tarife für Poolparkplätze auf z. B. Fr. 50/Mt.
- Erhöhung der Tarife für fest zugewiesene Parkplätze auf z. B. Fr. 80/Mt. und Tiefgaragenplätze auf z. B. Fr. 120/Mt. bzw. die effektiven Kosten, welche dem Kanton durch die Anmiete entstehen.
- Abschaffung des Stundentarifs oder alternativ Erhöhung des Stundentarifs auf Fr. 0.80/Std., max. Fr. 8/Tag (analog dem Tarif der Stadt Frauenfeld).
- Zonierung der Poolparkplätze und Zuweisung der Parkbewilligung zum Arbeitsort des Mitarbeitenden.

Die Umsetzung dieser Massnahmen hätte folgende Vorteile:

- Kantonsweit einheitliche und damit gerechtere Regelungen.
- Vereinfachung des administrativen Aufwandes bei der Parkplatzverwaltung.
- Erhöhter Anreiz, Alternativen zum MIV zu nutzen.
- Höhere bzw. kostendeckende Einnahmen von schätzungsweise Fr. 300'000 pro Jahr.
- Entlastung der bestehenden Poolparkplätze durch sporadische Nutzer.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Reglement des Regierungsrates über die Parkplatzbewirtschaftung kantonseigener und gemieteter Parkplätze vom 21. Dezember 2010.
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau	0.0	0.0	-0.3	-0.3
Politische Gemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-0.3
Erfolgsrechnung	-0.3
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.3

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.6.2 Bündelung des Stromeinkaufs für die gesamte kantonale Verwaltung

a) Beschreibung

Der jährliche Stromverbrauch der kantonalen Verwaltung beträgt schätzungsweise rund 7 Mio. kWh. Durch die Bündelung des Stromeinkaufes sind bei Grossverbrauchern wie Schulen, Arenenberg, Kalchrain etc. Einsparungen von 1-2 Rp./kWh denkbar, bei Kleinverbrauchern von 8-9 Rp./kWh. Im Durchschnitt ist über den gesamten Verbrauch des Kantons eine Einsparung von ca. 2 Rp./kWh realistisch, was in absoluten Zahlen etwa Fr. 140'000 pro Jahr bedeuten würde.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

Es besteht keine Rechtsgrundlage, welche einer Bündelung des Stromeinkaufes im Wege steht. Der Regierungsrat könnte das Hochbauamt jederzeit beauftragen, entsprechende Verhandlungen mit den Stromanbietern aufzunehmen.

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.07	-0.07
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.07
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.07
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.07

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die finanzielle Auswirkung verschiedene Konten betrifft.

5.6.3 Projektpriorisierung mit Kosten-Nutzenanalyse

a) Beschreibung

Die Projekte im Tiefbau sollen priorisiert werden. Dafür werden Projektbeurteilungskriterien entwickelt. Diese berücksichtigen für alle drei Verkehrsträger (MIV, öV [sofern der öV von Strassenvorhaben betroffen ist] und LV) beispielsweise die Funktionsfähigkeit des Netzes, Mobilitätsverfügbarkeiten (Nutzen für die Mobilität), Sicherheitseffekte, Umweltbelastungs- und Standortqualitätsveränderungen, den Nutzerkreis, Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Die konsequente Anwendung eines solchen Systems wird dazu führen, dass vermeintlich „unwichtige“ Projekte – mit oft aber gewisser Brisanz – nicht weiterverfolgt werden dürften.

Gegenüber dem Finanzplan aus dem Vorjahr lassen sich im aktuellen Budget- und Finanzplanentwurf durch die konsequente Priorisierung der Projekte bereits Reduktionen erkennen. In diese Betrachtung sind die Kontenabschnitte 6310, 6340, 6370 und 6377 einzubeziehen.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-1.5	-1.5
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	0.0
Investitionsrechnung	-1.50
Gesamtrechnung	-1.44

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Die Priorisierung wird dazu führen, dass gewisse Wunschkorrekturen der Gemeinden nicht realisiert werden können.

5.6.4 Reduktion Fachstelle Kulturgüterschutz

a) Beschreibung

Mit RRB Nr. 980 vom 15.12.2015 wurde der Projektauftrag „Neuorganisation Kulturgüterschutz im Kanton Thurgau“ genehmigt und das DBU/Amt für Denkmalpflege mit der Umsetzung beauftragt. Mit RRB Nr. 141 vom 14.2.2017 wurde vom Bericht „Konzept für die Sicherstellung des Kulturgüterschutzes im Thurgau mit Massnahmen und Anträgen für die Umsetzung“ Kenntnis genommen und die Phase 2 des Projektes wurde freigegeben. Die befristete 60% Projektstelle für den Aufbau der Fachstelle Kulturgüterschutz wurde bis zum 31.12.2019 verlängert. Ab 2020 ist von einer festen Stelle mit ~ 30% auszugehen, diese Reduktion wurde im Finanzplan 2020 nicht abgebildet. Der Finanzplan 2020 kann entsprechend um Fr. 30'000 reduziert werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

▪ a) Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.03	-0.03
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.03
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.03
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.03

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	-30%	-30%

- = Entlastung | + = Belastung

5.6.5 Plafonierung Bachprojekte, Beitrag Kanton Thurgau

a) Beschreibung

Der Kanton zahlt gestützt auf §§ 13a und 13b des Gesetzes über den Wasserbau (WBG; RB 721.1) Beiträge an den Unterhalt und an Korrekturen von Bächen. Diese Beiträge werden im Konto 6510.5620.000, Bachprojekte Beitrag Kanton budgetiert.

Eine Analyse der vergangenen 10 Jahre hat gezeigt, dass der Budgetbetrag nie ausgeschöpft werden konnte, da sich in der Regel zeitliche Verzögerungen bei der Schlussabrechnung durch die Gemeinden ergaben. Die Abweichungen lagen in diesem Zeitraum zwischen 15 % und 95 % bzw. Fr. 117'740 und Fr. 523'252. Die durchschnittliche Budgetunterschreitung der vergangenen Jahre beträgt 58 %.

Um künftig eine höhere Budgetgenauigkeit zu erreichen, soll der jährlich zu budgetierende Betrag in der Regel bei Fr. 300'000 fixiert werden. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden rund Fr. 250'000 verbucht, eine Plafonierung des Budgets bei Fr. 300'000 gibt nach wie vor einen gewissen Spielraum.

Wenn grössere Vorhaben von Gemeinden eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit haben, können die entsprechenden Kosten gesondert budgetiert werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		-0.6	-0.9	-0.4	-0.3
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	0.0
Investitionsrechnung	-0.4
Gesamtrechnung	-0.4

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Mit dieser Massnahme könnte sich die Auszahlung der Kantonsbeiträge an die Gemeinden verzögern (Einhaltung des Kantonsbudgets).

Stehen grössere Bachprojekte der Gemeinden (vgl. oben) an, kann ein zusätzlicher Betrag eingestellt werden, entsprechend verändert sich die finanzielle Auswirkung.

5.6.6 Reduktion Kantonsbeitrag PV Schutzbauten Wasser

a) Beschreibung

Der Kanton Thurgau schliesst alle vier Jahre eine Programmvereinbarung mit dem Bund (BAFU) betreffend die Programmziele im Bereich Schutzbauten Wasser ab. Die aktuelle Programmvereinbarungsperiode läuft von 2016 bis 2019. Der Bund beteiligt sich mit rund 35 % an den Gesamtkosten von 19.171 Mio. Franken. Die beim Kanton verbleibenden Nettoausgaben liegen bei jährlich knapp 1.3 Mio. Franken. Für die nächste Programmvereinbarungsperiode 2020 bis 2023 (Bereich Schutzbauten Wasser) soll die Anzahl der jährlich umzusetzenden Projekte so reduziert werden, dass sich die jährliche Summe, der an die Gemeinden auszahlenden Kantonsbeiträge, im Vergleich zur PV 2016-2019 um ca. 10 % verringert. Der Bundesbeitrag wird dadurch ebenfalls entsprechend tiefer ausfallen. Die Nettoausgaben reduzieren sich durch diese Massnahme um rund Fr. 100'000.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Vertrag über die zukünftige Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser 2020-2023 zwischen DBU und BAFU.
- Kompetenz: Departement

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.1	-0.1
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	0.0
Investitionsrechnung	-0.1
Gesamtrechnung	-0.1

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Die Auszahlung der Beiträge des Kantons an die Gemeinden und die Umsetzung der Projekte verlängert bzw. verschiebt sich ggf. entsprechend.

5.6.7 Reduktion Kantonsbeitrag PV Schutzbauten Revitalisierung

a) Beschreibung

Der Kanton Thurgau schliesst alle vier Jahre eine Programmvereinbarung mit dem Bund (BAFU) betreffend die Programmziele im Bereich Revitalisierungen ab. Die aktuelle Programmvereinbarungsperiode läuft von 2016 bis 2019. Der Bund beteiligt sich im Durchschnitt mit knapp 30 % an den Gesamtkosten. Die beim Kanton verbleibenden Nettoausgaben liegen bei jährlich zwischen Fr. 600'000 und 700'000. Für die nächste Programmvereinbarungsperiode 2020 bis 2023 (Bereich Revitalisierungen) soll die Anzahl der jährlich umzusetzenden Projekte so reduziert werden, dass sich die jährliche Summe, der an die Gemeinden auszahlenden Kantonsbeiträge, im Vergleich zur PV 2016-2019 um ca. 10% verringert. Der Bundesbeitrag wird dadurch ebenfalls entspre-

chend tiefer ausfallen. Die Nettoausgaben reduzieren sich durch diese Massnahme um rund Fr. 100'000.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Vertrag über die zukünftige Programmvereinbarung Revitalisierung 2020-2023 zwischen DBU und BAFU.
- Kompetenz: Departement

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.1	-0.1
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	0.0
Investitionsrechnung	-0.1
Gesamtrechnung	-0.1

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Damit verzögert sich die Auszahlung der Beiträge Kanton an die Gemeinden und die Umsetzung der Projekte verlängert bzw. verschiebt sich ggf. entsprechend.

5.6.8 Reduktion oder Verzicht auf Beiträge PWI

a) Beschreibung

Bei der Periodischen Wiederherstellung (PWI) von Flur- und Waldstrassen wird den Gemeinden für die zur Genehmigung eingereichten Projekte mittels Regierungsratsbeschluss ein Beitrag von 54% bzw. Fr. 13.50 an die pauschalierten Kosten von Fr. 25 pro Meter ausbezahlt. Damit werden Flur- und Waldstrassen gleichbehandelt; sie werden von den Unterhaltskorporationen bzw. Gemeinden auch nach den gleichen Grund-

sätzen unterhalten (Unterhaltsreglemente). Das Forstamt ist in der Projektierungsphase eingebunden und kann auf das zu unterhaltende Netz Einfluss nehmen (Bedarf, Differenzierung des Unterhalts). Bislang haben seit dem Jahre 2010 sieben Gemeinden davon Gebrauch gemacht; aktuell sind vier weitere Gemeindeprojekte in Bearbeitung. Ursprünglich wurden nur Flurstrassen unterstützt, seit 2010 auch Waldstrassen.

Warum darauf verzichten? Die Bewirtschafter von Flur- und Waldgrundstücken sind gemäss den Unterhaltsreglementen zu Beiträgen an den Strassenunterhalt verpflichtet. Sehr häufig werden diese Beiträge durch Mittel der Politischen Gemeinden ergänzt, um die Belastung der Eigentümer zu reduzieren, da die Flur- und Waldstrassen auch für die Erholung intensiv genutzt werden. Damit verbunden ist aber häufig auch der Wunsch nach einem relativ hohen Qualitätsstand, der für die reine Bewirtschaftung im Wald (Zugänglichkeit, Lastwagentauglichkeit) überhöht ist. Die Strassennetze stammen häufig aus früheren Güterzusammenlegungen, nach denen der Subventionsgeber die Eigentümer zu einem dauernden und sachgerechten Unterhalt verpflichtete. Die heutigen Anforderungen an die Qualität stimmen mit den möglichen erwirtschafteten Erträgen aus Flur und Wald aber nicht mehr zusammen. Ein völliger Verzicht der kantonalen Unterstützung würde hier einen Teil der Last zusätzlich auf die Politischen Gemeinden bzw. Unterhaltsträger verschieben.

Aus Sicht Forstamt sollten - unabhängig von den Finanzierungsquellen - die Waldstrassen in verschiedene Unterhalts-Kategorien aufgeteilt und damit der Aufwand für den Unterhalt reduziert werden. Häufig wird ein zu hoher Standard gefahren, weil dieser finanziert wird.

Mit der Revision des eidgenössischen Waldgesetzes können ab 2017 Beiträge aus dem NFA für die Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes eingesetzt werden. Dabei stehen aber die Instandstellung bestehender Netze und nicht Neubauten im Vordergrund. Das Forstamt hat in der angepassten „Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung“ für die Jahre 2017-19 einen Beitrag von Fr. 400'000 seitens Bund zugesichert erhalten. Damit wird die Investitionsrechnung für diese Jahre entlastet. Ab 2020 wird das neue Kontingent für die vierte NFA-Periode 2020-23 noch festzulegen sein. Der Bundesbeitrag ist an eine Kantonsleistung gebunden; sollte der Kanton Thurgau die PWI im Rahmen des HG2020 streichen, wird ab 2020 auch kein Bundesbeitrag mehr zu Verfügung stehen.

Die Massnahme ist mit dem DIV/Landwirtschaftsamt zu koordinieren, damit in der Kommunikation für die betroffenen Unterhaltspflichtigen keine Differenzen entstehen.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 33 Waldgesetz (WaldG, RB 921.1): muss nicht angepasst werden, denn es heisst, „kann“.
- § 36 RRV zum Waldgesetz (WaldG, RB 921.11): muss nicht angepasst werden, der Beitragsrahmen von 40-70% wird für die PWI so angewendet.

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		-0.090	-0.095	-0.095	-0.095
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	0.0
Investitionsrechnung	-0.095
Gesamtrechnung	-0.095

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Die Eigentümer von Flur- und Waldstrassen haben die Kosten für den Unterhalt selber zu tragen. Dies wird u. a. dazu führen, dass man weniger in den Unterhalt investiert, was aus unserer Sicht vertretbar ist. Evtl. ergeben sich Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde, da einzelne Gemeinden schon heute Beiträge an den Unterhalt von Flur- und Waldstrassen beisteuern.

5.7 Departement für Finanzen und Soziales

Überblick

Das Massnahmenpaket des Departementes für Finanzen und Soziales beinhaltet folgende Massnahmen:

- 5.7.1 Personalausflüge aus gebundene Boni
- 5.7.2 Kilometerentschädigung reduzieren
- 5.7.3 Pauschale Kürzung des beeinflussbaren Sachaufwands um 5%
- 5.7.4 Anpassung horizontaler Finanzausgleich der politischen Gemeinden
- 5.7.5 Vollständiger Verzicht auf Verzichtsausgleich
- 5.7.6 Reorganisation Schätzungswesen
- 5.7.7 Zentraler Bezug der Steuern juristischer Personen
- 5.7.8 Bezugsprovision für Grundstückgewinn- und Liegenschaftensteuern
- 5.7.9 Beiträge Prämienverbilligung konsolidieren
- 5.7.10 Beiträge Perspektive Thurgau teilweise anders finanzieren und Wachstum reduzieren
- 5.7.11 Referenztarife für ausserkantonale stationäre Spitalbehandlungen anpassen
- 5.7.12 Notfall- und Rettungswesen
- 5.7.13 Vorsorgeuntersuchungen
- 5.7.14 Spitalkosten: Verlagerung von stationären Eingriffen in den ambulanten Bereich

a) Gesamte finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		-1.899	-1.790	-11.771	-11.771
Politische Gemeinden		-0.850	-0.640	2.420	2.852
Schulgemeinden		0.000	0.000	0.100	0.100
Kirchgemeinden		0.000	0.000	0.000	0.000

- = Entlastung | + = Belastung

b) Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-9.271
Ertrag	-2.500
Erfolgsrechnung	-11.771
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-11.371

- = Entlastung | + = Belastung

c) Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	-50%	-50%

- = Entlastung | + = Belastung

5.7.1 Personalausflüge aus gebundene Boni

a) Beschreibung

Den Ämtern, Anstalten und Gerichten steht auf Basis von RRB Nr. 479 vom 05.06.2001 für Betriebsausflüge, Personalanlässe und Mitarbeiterereignisse jährlich ein Pauschalbetrag von Fr. 100 pro Mitarbeiter oder Mitarbeiterin zur Verfügung, welcher zu Lasten des Kontos „Verschiedene Ausgaben“ geht. Es wird eine teilweise Finanzierung der Personalausflüge über gebundenen Boni vorgeschlagen. Bei Ämtern oder Betrieben ohne oder negativem Bonus erfolgt die Finanzierung weiterhin über die ordentlichen Budgetmittel.

Eine genaue Abschätzung des Einsparpotentials ist schwierig, da teilweise heute bereits Ämter auf einen Bezug der Fr. 100 pro Mitarbeiter oder Mitarbeiterin verzichten und die Aufwände für Betriebsausflüge und Personalanlässe über den Bonus finanzieren.

Im Sinne der Entlastung der Erfolgsrechnung wird die Finanzierung von Fr. 100 pro Mitarbeiter Jahre aus den gebundenen Boni vorgeschlagen. Die erwartete Entlastung von Fr. 100'000 im Jahr erscheinen plausibel.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- RRB Nr. 479 von 05.06.2001 Betriebsausflüge, Personalanlässe, Mitarbeiterereignisse
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.1	-0.1
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.1
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.1
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.1

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.7.2 Kilometerentschädigung reduzieren

a) Beschreibung

Die Kilometerentschädigung für die dienstliche Nutzung eines Privatfahrzeugs beträgt Fr. 0.70 pro km. Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass 3 Kantone Kilometeransätze von unter Fr. 0.70 anwenden (LU/OW 0.65; TI 0.60) und 3 Kantone Kilometeransätze von über Fr. 0.70 (FR 0.74, SZ 0.75; SG 0.78) kennen. Der Ansatz des Kantons Thurgau bewegt sich bei der Kilometerentschädigung somit im breiten Mittelfeld. Im Jahr 2016 wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 2'328'481 km als Spesen abgerechnet. Es wird eine Reduktion von 5 Rp. pro km vorgeschlagen, was eine Einsparung von Fr. 116'424 ergibt. Die Massnahme soll vorerst befristet auf 4 Jahre eingeführt werden. Damit können die Auswirkungen nach einer gewissen Zeit nochmals beurteilt werden.

Die Kosten pro gefahrenen Kilometer sind im Wesentlichen vom Anschaffungspreis, vom Treibstoffverbrauch und Treibstoffpreis sowie der Anzahl jährlich zurückgelegter Kilometer abhängig. In den letzten 10 Jahren sind die Anschaffungskosten währungsbedingt um rund 15 % gesunken. Dank der neuen Motorentechnik konnte der Treibstoffverbrauch um bis zu 50 % reduziert werden. Schliesslich sind auch die Treibstoffpreise gefallen. Alle diese Faktoren rechtfertigen, die Kilometeransätze neu festzulegen.

Ebenfalls wurde die Rückkehr zur früheren Regelung, abgestuft nach gefahrenen Kilometern (70, 60 und 50 Rp.), erwogen. Die Berechnung mit einem einheitlichen Satz (65 Rp.) ist in der Anwendung jedoch einfacher und transparenter.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- § 64 Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RB 177.223)
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.116	-0.116
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.116
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.116
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.116

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

In den finanziellen Auswirkungen nicht berechnet sind Veränderungen im Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Zurverfügungstellung ihrer Privatfahrzeuge.

5.7.3 Pauschale Kürzung des beeinflussbaren Sachaufwands um 5%

a) Beschreibung

Der beeinflussbare Sachaufwand (Teile Kontogruppe 31) in der kantonalen Verwaltung wird ab 2020 um 5% gekürzt. Kürzungen von Positionen aus dem Transferaufwand, welche im Sinne von Sachaufwand erfolgt, können bei der Zielerreichung dieser Massnahme angerechnet werden. Der Sachaufwand wird im FPL 2020 gegenüber dem bisherigen Finanzplan (Basis 2016) dementsprechend um 4 Mio. Franken gekürzt.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen
 ■ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-4.0	-4.0
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

■ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-4.0
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-4.0
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-4.0

- = Entlastung | + = Belastung

■ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.7.4 Anpassung horizontaler Finanzausgleich der politischen Gemeinden

a) Beschreibung

Der horizontale Finanzausgleich bzw. die horizontale Abschöpfung ist bei den Politischen Gemeinden verglichen mit den Schulgemeinden sowie auch den andern Kantonen tief. Sie soll massvoll erhöht werden. Da gleichzeitig die Abschöpfung bei den Schulgemeinden durch die geplante Revision des Beitragsgesetzes stark reduziert wird, werden die Mehrbeiträge der Politischen Gemeinden mehrheitlich mehr als kompensiert. Durch die Erhöhung der Abschöpfung wird die Zielsetzung des Finanzausgleichs, die Milderung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Politischen Gemeinden, verstärkt.

Die horizontale Abschöpfung wurde mit dem neuen Finanzausgleich auf 2003 eingeführt. In den Jahren 2003 bis 2007 wurden finanzkräftige Gemeinden mit 10 % der überdurchschnittlichen Steuerkraft pro Einwohner abgeschöpft. Für die Jahre 2008 bis 2013 wurde die Abschöpfung auf 12 % erhöht und ab 2014 wurde eine Bandbreite für die Abschöpfung von 12 bis 18 % eingeführt (4 Jahre Übergangsregelung). Die Abschöpfung nach der Übergangsregelung macht 2017 ohne Sondereffekte rund Fr. 4.3 Mio. aus. Der aktuelle Index beginnt bei 100 % (= durchschnittliche Steuerkraft der letzten drei Jahre aller Gemeinden pro Einwohner) mit einer Abschöpfung von 12 % und

wächst anschliessend in 10 %-Schritten bis zu einer maximalen Abschöpfung von 18 % bei einer Steuerkraft von 160% oder darüber.

Neu soll die Abschöpfung feiner auf die Steuerkraftentwicklung abgestimmt werden. Sie soll weiterhin nur jenes Steuervolumen betreffen, das mit der über dem Durchschnitt liegenden Steuerkraft pro Einwohner erzielt wird. Das heisst, dass der Index weiterhin bei 100% beginnt und gleichmässig linear zunimmt bis zu einer maximal möglichen Abschöpfung von 40% des Volumens über dem Durchschnitt. Die zwei Thurgauer Gemeinden mit der weitaus höchsten Steuerkraft, Bottighofen und Salenstein, erreichen dadurch neu einen Abschöpfungsgrad des Volumens über dem Durchschnitt von rund 33%. Ihr Beitrag erhöht sich dadurch wesentlich, was jedoch durch die Reduktion beim Schulfinanzausgleich weitgehend kompensiert wird. Bei den meisten Gemeinden erhöht sich die Abschöpfung hingegen nur leicht.

Zunahme der Abschöpfung in den Gemeinden

Gemeinde	Steuerkraft pro EW in % des kant. Ø	Abschöpfung bisher (Fr.)	Abschöpfung neu (Fr.)	Mehrbelastung in Fr. / Steuer-%
Berlingen	124%	60'767	69'449	8'681 / 0.4%
Bottighofen	226%	990'064	1'815'118	825'054 / 8.4%
Bussnang	103%	17'134	17'848	714 / 0.0%
Ermatingen	139%	421'784	487'688	65'904 / 0.7%
Frauenfeld	118%	504'104	581'659	77'555 / 0.1%
Gachnang	103%	33'755	35'162	1'406 / 0.0%
Gottlieben	172%	84'413	112'551	28'138 / 2.4%
Horn	130%	253'403	287'190	33'787 / 0.5%
Kreuzlingen	112%	136'631	147'141	10'510 / 0.0%
Mammern	127%	50'755	59'819	9'063 / 0.6%
Münsterlingen	124%	231'702	264'802	33'100 / 0.4%
Neunforn	118%	46'523	53'680	7'156 / 0.3%
Roggwil	103%	23'753	24'743	990 / 0.0%
Salenstein	226%	591'712	1'084'805	493'093 / 8.6%
Stettfurt	121%	79'101	87'577	8'475 / 0.3%
Tägerwilen	115%	187'264	208'872	21'607 / 0.2%
Uttwil	121%	110'282	122'097	11'816 / 0.3%
Warth-Weiningen	181%	374'176	530'083	155'907 / 3.1%
Zihlschlacht-Sitterdorf	118%	107'569	123'982	16'413 / 0.3%

Tab. 3: Beispiele Abschöpfung linear bis maximal 40%, Datenbasis Steuerkraft 2014 - 2016

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (RB 613.1)

- Kompetenz: Grosser Rat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-1.6	-1.6
Politische Gemeinden		0.0	0.0	+1.6	+1.6
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-1.6
Erfolgsrechnung	-1.6
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-1.6

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.7.5 Vollständiger Verzicht auf Verzichtsausgleich

a) Beschreibung

Gemeinden, welche im Rahmen ihrer Zonen- und Richtpläne nachhaltig auf Siedlungsgebiete verzichten, können beim Departement ein Gesuch um einen Beitrag zum Ausgleich für diesen Verzicht einreichen.

Der Verzichtsausgleich wurde auf 2014 eingeführt. Per 1. Mai 2014 wurde jedoch das Bundesgesetz über Raumplanung in Kraft gesetzt, welches die Reduktion überdimensionierter Bauzonen vorschreibt. In der Folge musste der Kanton mit jeder Gemeinde unter einheitlichen Kriterien das Siedlungsgebiet neu festsetzen. Von einem freiwilligen Verzicht kann nicht mehr gesprochen werden. Zudem sollen nicht jene Gemeinden finanziell profitieren, welche in der Vergangenheit weniger haushälterisch mit ihrem Bauland umgegangen sind. Nach der laufenden Bereinigung des Siedlungsgebietes werden zukünftige Einzonungen nur noch bei ausgewiesenem Bedarf möglich sein, weshalb das Instrument des Verzichtsausgleichs in Zukunft nicht mehr zu Anwendung kommen wird.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (RB 613.1)
- Kompetenz: Grosser Rat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau	-1.0	-1.0	-1.0	-1.0
Politische Gemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-1.0
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-1.0
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-1.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau	0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.7.6 Reorganisation Schätzungswesen

a) Beschreibung

Gemäss § 43 Steuergesetz (StG; RB 640.1) sind die Aktiven zum Verkehrswert zu bewerten. Der Regierungsrat regelt dabei die Bewertungsgrundsätze und das Verfahren der amtlichen Liegenschaftenschätzung.

Jedes nichtlandwirtschaftliche Grundstück wird in der Regel alle 15 Jahre neu geschätzt. Daneben können, aufgrund ausserordentlicher Umstände, auch Zwischenschätzungen zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Liegenschaftensbesitzers erfolgen (§§ 3 - 5 RRV über die Steuerschätzung der Grundstücke (SchäV; RB 640.12). Die Liegenschaftenschätzungen werden in der Regel am Ort der Liegenschaft durchgeführt.

Neben der steuerrechtlichen Liegenschaftenschätzung nimmt die Kantonale Gebäudeversicherung (GVTG) eine weitere Schätzung beim identischen Liegenschafteneigen-

tümer vor. Im Gegensatz zur Steuerschätzung bewertet die GVTG die Baute zu den Wiederbeschaffungskosten, aber ohne das Land.

Dieses Nebeneinander ist überflüssig und zudem kostspielig. Mit einer gezielten Datenübergabe von der GVTG an die Steuerverwaltung kann folgender Nutzen erreicht werden:

- Effizienzsteigerung und Kosteneinsparungsmöglichkeiten bei der Liegenschaftenschätzung;
- Bereinigung der Redundanz bei der Besichtigung vor Ort durch die Gebäudeversicherung Thurgau sowie durch die Steuerverwaltung;
- Steigerung der Kundenfreundlichkeit aufgrund der Besichtigung durch lediglich eine kantonale Instanz.

Die GVTG ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Basierend auf dem Datenaustausch- und Datennutzungsvertrag vom 17. November 2015 stellt sie heute auf einem FTP-Server folgende Merkmale des Gesamtdatenbestandes zur Verfügung:

- Gesamtkubatur
- Baujahr
- Schätzungsgrund

Die Bewertung der GVTG dient der Ermittlung eines potentiellen Schadenbetrages, weshalb eine Weiterverwendung von Gebäudeversicherungswerten zu Steuerzwecken nicht zielführend ist. Die von der Steuerverwaltung angewendeten Neubau-Ansätze differieren stark von denjenigen der GVTG. Eine Ausdehnung der heutigen Datenlieferungen der GVTG auf alle Mass-Angaben (ohne Wertangaben, entsprechend Seite 2 der Gebäudeversicherungs-Police), würde ohne Besichtigung für die Erstellung einer Steuereurwertschätzung auch genügen:

- detaillierte Berechnung der Kubatur pro Gebäudeteil
- Flächenberechnung
- Angabe des Zustandwertes in Prozent des Neuwertes

Beispiel, Seite 2 der Gebäudeversicherungs-Police:

Nr.	Gebäudeteil	Länge m	Breite m	Höhe m	Inhalt m ³	Total m ³	Preis m ³	Vers. Wert CHF	Zustand %	VA 1)
1	Mehrtiefe Laden	10.4	4.4	1.0	46					
2	Wohnhaus	10.4	13.4	9.3	1'296					
3	Anbau Ost	2.0	4.8	6.5	62	1'404	620	870'480	80	
4	Anbau Süd	4.6	7.1	3.2	105					
5	Eingang West	1.4	3.3	4.0	18	123	390	47'970	65	
6	Lager Ost	8.5	6.7	3.6	205					
7	Vordach Lager	8.5	2.8	1.0	24					
8	Vordach Lager	3.8	3.4	1.0	13	242	325	78'650	70	
9	Lagerhalle West	17.6	10.6	3.3	616	616	200	123'200	100	

Mit der Lieferung dieser Daten ist die Steuerverwaltung in der Lage, auf Vorortschätzungen grösstenteils zu verzichten.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Gebäudeversicherung (RB 956.1)
- Reglement des Grossen Rates über die Organisation der Gebäudeversicherung (RB 956.11)
- Steuergesetz (StG; RB 640.1)

Gemäss § 148 StG sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, ausgenommen die Kantonalbank, verpflichtet, den Steuerbehörden Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage sollte die GVTG verpflichtet werden können, die benötigten Daten an die SV zu liefern. Ein formeller Entscheid des Regierungsrates wäre sinnvoll.

- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.3	-0.3
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.3
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.3
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.3

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	-190%	-190%

- = Entlastung | + = Belastung

5.7.7 Zentraler Bezug der Steuern juristischer Personen

a) Beschreibung

Die Steuerverwaltung veranlagt die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen. Nach Rechtskraft der Verfügungen gehen die Veranlagungsprotokolle per Post an

die zuständigen Gemeindesteuerämter sowie an die Abteilung Steuerbezug (direkte Bundessteuer) zur Erstellung der Steuerfakturen.

Da die Steuerverwaltung bereits die direkte Bundessteuer bezieht und die Veranlagungen zentral im Hause erstellt werden, wäre ein zentraler Bezug der Steuern der juristischen Personen problemlos möglich. Die Registerstammdaten wären bereits vorhanden. Zu erfassen wären noch die verschiedenen Bezugsgruppen pro Gemeinde.

Gemäss § 146 StG bestimmt der Regierungsrat die Bezugsbehörden. Diese Delegationsnorm hat der Regierungsrat in § 32 StV wahrgenommen und bestimmt, dass die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen durch die Politische Gemeinde bezogen werden. Diese Verordnungsbestimmung gilt es wie folgt zu ändern.

„¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen sowie die Quellensteuer werden durch die Politischen Gemeinden bezogen.

„² Der Bezug der Gewinn- und Kapitalsteuer beziehungsweise Minimalsteuer vom Grundeigentum juristischer Personen, der Quellensteuer auf Renten und Kapitalabfindungen, der Liegenschaftensteuer, der Grundstückgewinnsteuer und sämtlicher Bussen obliegt der Steuerverwaltung.“

Mit dieser Massnahme können Bezugsprovisionen gegenüber den Politischen Gemeinden (ca. 1.1 Mio. Franken) eingespart werden. Zusätzlich können Bezugsprovisionen von den Körperschaften (Politischen Gemeinden, Schulen, Kirchen) gefordert werden. Dazu müsste das Steuergesetz in § 201 mit einem neuen Absatz 4 ergänzt werden:

„Für den Bezug der Gewinn- und Kapitalsteuer beziehungsweise der Minimalsteuer erhebt die Steuerverwaltung auf dem anteiligen Ertrag bei den Politischen Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden eine Mitwirkungsentschädigung von 2 Prozent der einfachen Staatssteuer zu 100 Prozent.“

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Steuergesetz (StG; RB 640.1)
- Verordnung zum Steuergesetz (StV; RB 640.11)
- Kompetenz Bezugsbehörde: Regierungsrat
- Kompetenz Steuergesetzänderung. Grosser Rat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau	0.0	0.0	-1.4	-1.4
Politische Gemeinden	0.0	0.0	+1.0	+1.0
Schulgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen (in Mio. Franken):

▪ Wegfallende Mitwirkungsentschädigung an Politische Gemeinden	1,1
▪ Erhebung Bezugsprovisionen übrige Körperschaften	<u>0,5</u>
▪ Zwischentotal	1,6
▪ ./.. zusätzliches Personal	<u>-0,2</u>
Total (Netto)	<u>1,4</u>

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

Auswirkungen FPL 2020

Aufwand	-0.9
Ertrag	-0.5
Erfolgsrechnung	-1.4
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-1.4

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	150%	150%
Politische Gemeinden		0%	0%	-300%	-300%

- = Entlastung | + = Belastung

5.7.8 Bezugsprovisionen für Grundstückgewinn- und Liegenschaftensteuern

a) Beschreibung

Gemäss § 32 Abs. 2 Steuerverordnung (StV; RB 640.11) bezieht die Steuerverwaltung die Liegenschaften- sowie die Grundstückgewinnsteuer. Am Steuerertrag partizipieren die Gemeinden mit 55 % und der Kanton mit 45 %.

Für den Bezug der Objektsteuern verlangt die Steuerverwaltung bis heute keine Bezugsprovision. Für die gleiche Leistung erhalten die Gemeinden eine Bezugsprovision von 2 % der einfachen Staatssteuer.

Spiegelbildlich zu den Bezugsprovisionen der Gemeinden für die Staats- und Gemeindesteuern könnte eine kantonale Provision für den Bezug des Gemeindeanteils an den Grundsteuern erhoben werden.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Steuergesetz (StG; RB 640.1)
- Steuerverordnung (StV; RB 640.11)

Zur Zeit besteht keine Gesetzesgrundlage zur Erhebung einer Bezugsprovision. Diese wäre in § 201 StG in einem neuen Absatz 5 zu schaffen:

„Für den Bezug der Grundsteuern erhebt die Steuerverwaltung auf dem anteiligen Ertrag bei den Politischen Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden eine Mitwirkungsschädigung von 1 Prozent.“

- Kompetenz: Grosser Rat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.4	-0.4
Politische Gemeinden		0.0	0.0	+0.3	+0.3
Schulgemeinden		0.0	0.0	+0.1	+0.1
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	0.0
Ertrag	-0.4
Erfolgsrechnung	-0.4
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.4

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.7.9 Beiträge Prämienverbilligungen konsolidieren

a) Beschreibung

Einleitende Zusammenfassung

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.10) entspricht der gemeinsame Anteil von Kanton und Gemeinden an der Summe der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) 75 % des Bundesbeitrags. Bei angespannter Finanzlage des Kantons kann er bis auf 65% gekürzt werden. Soll diese Limite weiter eingehalten werden, zeichnet sich ein stark überproportionales Wachstum der Gesamtsumme ab, da auch in den nächsten Jahren mit einer stetigen Erhöhung der Bundesbeiträge zu rechnen ist. Die Limite soll deshalb auf 55% gesenkt und die Bandbreite neu auf 55% - 70% festgelegt werden. Auch mit dieser Massnahme können die IPV-Ansätze prozentual mindestens im gleichen Mass wie die erwarteten Prämiensteigerungen angehoben werden.

Heute erhalten erwachsene Personen eine Prämienverbilligung, auch wenn sie über steuerbares Vermögen verfügen. Dies ist aus sozialpolitischer Sicht nicht zwingend notwendig. Wie für Kinder, deren Eltern steuerbares Vermögen ausweisen, soll auch für erwachsene Personen, die steuerbares Vermögen ausweisen, keine Prämienverbilligung mehr ausgerichtet werden.

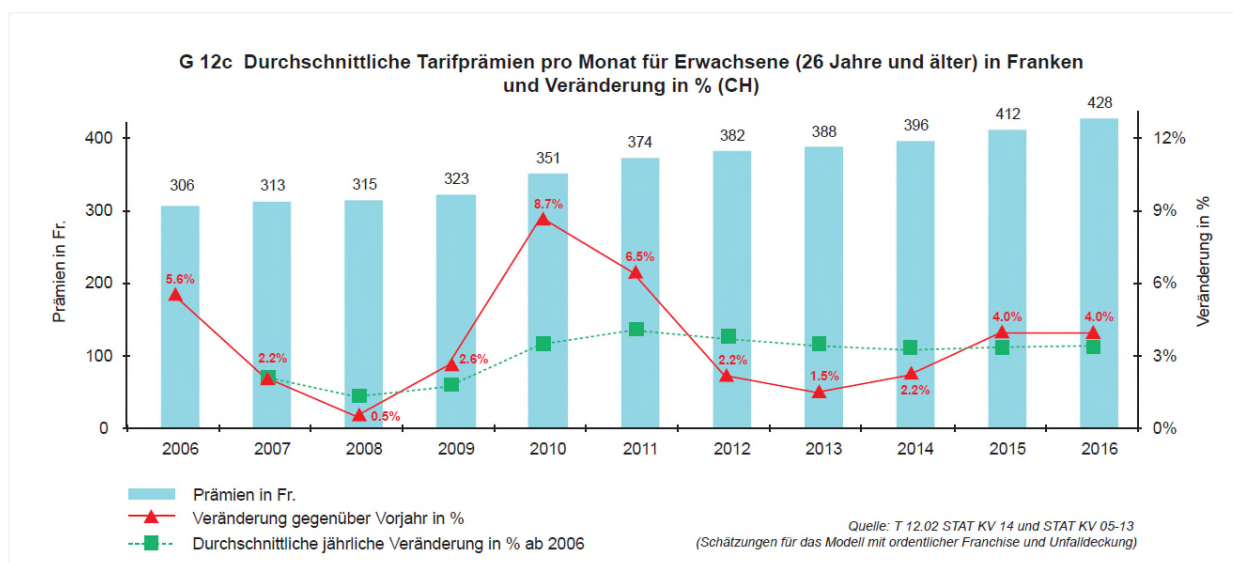
Detail-Ausführungen

Reduktion Anteil Kanton und Gemeinden auf mindestens 55%

- Entwicklung der IPV-Ansätze (Kategorie A = einfache Steuer bis Fr. 400)

Die Prämienverbilligung soll Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewährt werden. Als Bemessungsgrundlage gilt im Kanton Thurgau die einfache Steuer zu 100 %. Der Anspruch entsteht, sofern die einfache Steuer zu 100 % nicht höher ist als Fr. 800. Die IPV für erwachsene Personen ist in drei Ansätzen abgestuft.

Der IPV-Ansatz Kategorie A (einfache Steuer bis Fr. 400) entspricht im Jahr 2017 41.25 % der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Es ist anzustreben, diesen Prozentsatz nicht zu unterschreiten. Dies erfordert, dass der IPV-Ansatz künftig mindestens analog der Prämien ansteigt.



Seit dem Jahr 2009 ist die Durchschnittsprämie im Kanton Thurgau um Fr. 1'236 resp. 34.67 % angestiegen. Im gleichen Zeitraum stieg der IPV-Ansatz um Fr. 530 resp. 36.55 %.

Abb. 3: Tarifprämien pro Monat für Erwachsene

- Steigerung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) (gesamtschweizerisch)

(Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2014, EDI)

Die Prämiensteigerung im Kanton Thurgau lag in den Jahren 2015 (+3.4 %) und 2016 (+3.6 %) leicht unter dem gesamtschweizerischen Schnitt.

- **Bundesbeitrag**

Der Bundesbeitrag entspricht 7.5 % der Bruttokosten der OKP. Die Berechnung erfolgt gestützt auf die monatliche Durchschnittsprämie der OKP (gesamtschweizerisch). Die Aufteilung auf die Kantone berechnet sich am Anteil der mittleren Wohnbevölkerung. Der Bundesbeitrag für alle Kantone steigt demnach im Gleichschritt mit dem Bevölkerungswachstum zuzüglich der Erhöhung der OKP-Prämien (gesamtschweizerischer Durchschnitt).

- **Bevölkerungswachstum**

Die Annahmen stützen sich auf die Richtlinien zum Budget 2018, Punkt 2.1 (Stand März 2017).

- **Anteil Kanton und Gemeinden**

Gemäss § 11 Absatz 1 TG KVG entsprechen die Beiträge von Kanton und Gemeinden 75 % der Bundesbeiträge. Unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons können sie auf höchstens 65 % gekürzt werden.

- **Situation Finanzplan (FPL) 2018-2020**

Die Steigerung des Bundesbeitrages wurde für den B/FPL 2018–2020 mit 1.5 % veranschlagt. Die Steigerung des Kantons- und Gemeindeanteils wurde, entsprechend § 11 TG KVG stetig erhöht, damit im FPL ein Beitrag von mindestens 65 % des Bundesbeitrages resultierte.

In den Budgetlesungen wurden die Kantons- und Gemeindebeiträge wie folgt festgelegt:

			Anteil an Bundesbeitrag
FPL 2018			64.6 %
FPL 2019			64.8 %
FPL 2020			65.1 %

Tab. 4: Kürzungen Kantons- und Gemeindebeiträge

- **Berechnungsgrundlagen Budget 2018 und FPL 2019-2021**

Nach dem heutigen Kenntnisstand zur Berechnung des Bundesbeitrages darf nicht mehr mit einer Steigerung von lediglich 1.5 % gerechnet werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) schätzt die Erhöhung des Bundesbeitrages 2018 auf 5.42 % (Stand 3. Mai 2017). Die Steigerung 2019 – 2021 soll auf jährlich +4.5 % festgelegt werden. Der Kantons- und Gemeindeanteil ist gemäss § 11 Abs. 1 TG KVG abhängig vom Bundesbeitrag. Wird am Beitrag von mind. 65 % festgehalten, muss die IPV-Gesamtsumme massiv gesteigert werden.

Wird der Kantons- und Gemeindeanteil neu auf mindestens 55 % reduziert, steigt die IPV-Gesamtsumme durch die stärkere Steigerung des Bundesbeitrages trotzdem an. Durch die Anpassung können für das Budget 2018 je 0.85 Mio. Franken, für FPL 2019 je Fr. 0.64 sowie für den FPL 2020 0.48 Mio. Franken beim Kanton und bei den Gemeinden eingespart werden. Der Gemeinde- und Kantonsanteil sinkt dabei jährlich um ca. 1 % und würde im Jahr 2022 noch etwa 55 % betragen. Das gilt unter der Annahme, dass trotz höherer Prämienbelastung die Zahl der Sozialhilfebezügler und die daraus re-

sultierenden Kosten nicht steigen. Andernfalls würden sich die Einsparungen leicht reduzieren.

Die IPV-Ansätze können bei dieser Ausgangslage prozentual mindestens im gleichen Mass wie die erwarteten Prämiensteigerungen angehoben werden. Die IPV-Ansätze bei Fr. 400 einfache Steuer können somit bei mindestens 41 % der Durchschnittsprämie beibehalten werden.

Im Vergleich mit den anderen Kantonen wird sich der Kanton Thurgau mit einem Mindestanteil von 55% (Kanton und Gemeinde) weiterhin im Mittelfeld bewegen. Die grossen Unterschiede erklären sich mit den sehr unterschiedlichen Strukturen und IPV-Regelungen der einzelnen Kantone

Kanton	Beitrag pro Einwohner	Anteil am Bundesbeitrag
BS	595	205.1%
TI	476	164.2%
VD	377	129.8%
NE	358	123.4%
GE	341	117.7%
JU	293	101.0%
SH	251	86.6%
ZH	244	84.3%
CH	213	73.5%
AR	213	73.3%
SO	204	70.2%
FR	203	69.9%
OW	184	63.4%
TG	177	61.2%
UR	172	59.2%
AG	172	59.2%
VS	169	58.2%
ZG	161	55.5%
GR	146	50.4%
LU	125	43.2%
BL	117	40.2%
AI	116	40.0%
SZ	115	39.6%
GL	99	34.2%
SG	98	33.8%
NW	33	11.4%
BE	11	3.7%

Tab. 5: IPV in den Kantonen; Anteil TG effektiv Rechnung 2015 aufgrund höherem Bundesbeitrag als erwartet.

Keine IPV mehr an erwachsene Personen mit steuerbarem Vermögen

Mit der einfachen Steuer als Bemessungsgrundlage wird für Personen ohne steuerbares Einkommen eine Prämienverbilligung entrichtet, obwohl sie über steuerbares Vermögen verfügen können. Für ein Ehepaar liegt diese Limite bei Fr. 466'000 für den höchsten IPV-Ansatz und bei Fr. 533'000 für den tiefsten Ansatz. Wie dies bei der IPV für Kinder der Fall ist, soll auch für versicherte Personen, die ein steuerbares Vermögen ausweisen, zukünftig keine Prämienverbilligung mehr entrichtet werden. Auf die Gesamtsumme der IPV gemäss vorstehenden Erläuterungen hat diese Massnahme keinen Einfluss. Die eingesparten Gelder stehen jedoch für die übrigen IPV-Berechtigten zur Verfügung, so dass das Mindest-Wachstum der IPV-Beiträge in der Regel leicht übertroffen werden kann. Die Massnahmen betrifft § 5 TG KVG.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- TG KVG (RB 832.1)
- Kompetenz: Grosse Rat

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		-0.85	-0.64	-0.48	-0.48
Politische Gemeinden		-0.85	-0.64	-0.48	-0.48
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.48
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.48
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.48

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau ¹⁾		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

¹ Mehraufwand für die Gesetzesanpassung und die dadurch ausgelösten Fragen rund um die IPV. Nach der Gesetzesanpassung sind direkt keine Auswirkungen zu erwarten.

5.7.10 Beiträge Perspektive Thurgau teilweise anders finanzieren und Wachstum reduzieren

a) Beschreibung

Die Beiträge an die Perspektive Thurgau sollen so gekürzt werden, dass sie das Bevölkerungswachstum berücksichtigen, jedoch keine grösseren Mengenausweitungen erlauben. Ab 2020 sollen zudem Mittel aus dem Alkoholzehntes für die Suchtberatung eingesetzt werden.

In der Leistungsvereinbarung mit dem Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung Thurgau (Trägerschaft der Perspektive Thurgau) sind die wesentlichen Aufgaben im Bereich Beratung und Vorsorge zusammengefasst und dem gesetzlichen Auftrag gemäss §7 und § 39 Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1) wird Rechnung getragen. Die Angebote sind etabliert, gut nachgefragt und werden von den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und der Bevölkerung geschätzt. Mit der Investition in diese Angebote können nachgelagert höhere Behandlungs- oder Betreuungskosten zulasten der öffentlichen Hand wirksam reduziert werden.

Die Angebote werden zu gleichen Teilen durch den Kanton und die Politischen Gemeinden finanziert. Die aktuelle Finanzierung sichert das bestehende Angebot. In den nächsten Jahren ist keine Steigerung der Pro-Kopf-Beiträge zu erwarten.

Ab 2020 werden Mittel im Umfang von Fr. 400'000 aus dem Alkoholzehntel für die Suchtberatung eingesetzt.

Die Beiträge an die Perspektive Thurgau sollen ab 2020 so gekürzt werden, dass sie das Bevölkerungswachstum nur noch zur Hälfte berücksichtigen und damit eine Reduktion der Mengenausweitung erfolgt.

Im Rahmen der Neuverhandlung der Leistungsvereinbarung soll deshalb eine neue Formel zur Berechnung des Pro-Kopf-Beitrages zur Anwendung kommen:

- Der Pro-Kopf-Beitrag wird bei Zunahme der Bevölkerung reduziert – bei Abnahme der Bevölkerung wieder erhöht. (Delta Bevölkerung zum Vorjahr)
- Das Bevölkerungswachstum (Delta zum Vorjahr) wird gewichtet mit dem Faktor 0.5

Formel zur Berechnung des Pro-Kopf Beitrags:

$$\text{Betrag LJ} = \frac{\text{Betrag VJ}}{1 + [(\text{Delta Bevölkerungswachstum}) * 0.5]}$$

Erläuterungen: LJ: laufendes Jahr; VJ: Vorjahr

Jahr	Delta zu VJ Bevölkerung	Kopfbeitrag	Bevölkerung	Betrag/Jahr	Mögliche Ersparnis
2016		Fr. 15.00	269'731	Fr. 4'045'965	
2017	0.012	Fr. 15.00	272'968	Fr. 4'094'517	
2018	0.012	Fr. 15.00	276'243	Fr. 4'143'651	
2019	0.011	Fr. 15.00	279'282	Fr. 4'189'231	
2020	0.011	Fr. 14.918	282'354	Fr. 4'212'146	Fr. 22'914.74
2021	0.010	Fr. 14.844	285'178	Fr. 4'233'102	Fr. 20'955.95
2022	0.010	Fr. 14.770	288'029	Fr. 4'254'162	Fr. 21'060.21
2023	0.010	Fr. 14.696	290'910	Fr. 4'275'327	Fr. 21'164.98

Tab. 6: Rechnerisches Beispiel

Betrag	Leistung	Art der Leistung	Leistungserbringer
Fr. 4.50	Paar- Familien- und Jugendberatung	bevölkerungsabhängige Beratungsleistung	Gemeindezweckverband (Perspektive) Verein conex familia
Fr. 4.50	Mütter- und Väterberatung	bevölkerungsabhängige Beratungsleistung	Gemeindezweckverband (Perspektive) Verein conex familia
Fr. 3.00	Suchtberatung	bevölkerungsabhängige Beratungsleistung	Gemeindezweckverband (Perspektive)
Fr. 3.00	Gesundheitsförderung und Prävention	bedingt bevölkerungsabhängige Leistungen (Projekte, Information und Sensibilisierung)	Gemeindezweckverband (Perspektive)

Tab. 7: Zusammensetzung des Pro-Kopf-Beitrags

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Leistungsvereinbarungen mit dem Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht
- ggf. Leistungsvereinbarung mit dem Verein conex familia
- Kompetenz: Departement

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.423 ¹	- 0.421
Politische Gemeinden		0.0	0.0	-0.023	-0.021
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

¹ Durch einen Übertragungsfehler Budget 2017 sind im FPL-Konto um 0.4 Mio. Franken zu tiefe Beträge eingestellt. Die effektive Entlastung von 0.4 Mio. wird im Konto somit nicht sichtbar werden.

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.423 ¹
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.423
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.023

- = Entlastung | + = Belastung

¹ Durch einen Übertragungsfehler ins BUFIS im Jahr 2017 sind im FPL-Konto um 0.4 Mio. Franken zu tiefe Beträge eingestellt. Die effektive Entlastung von 0.4 Mio. wird im Konto somit nicht sichtbar werden.

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Eine allfällige Plafonierung/Kürzung der Kantonsbeiträge wird zum gleichen Effekt bei den Gemeindebeiträgen führen (vgl. Ausführungen oben). Die Massnahme führt zu einer Reduktion des Fonds „Spezialfinanzierung Alkoholzehntel“.

5.7.11 Referenztarife für ausserkantonale stationäre Spitalbehandlungen anpassen

a) Beschreibung

Nutzung des Spielraumes für die Festlegung möglichst tiefer Referenztarife für stationäre ausserkantonale Spitalbehandlungen von Thurgauer Einwohner und Einwohnerinnen; erwartetes Sparpotential: 0.1 Mio. Franken.

Die Anwendung des Referenztarifs kommt bei ausserkantonalen nicht medizinisch indizierten Hospitalisationen im Rahmen der freien Spitalwahl gemäss Art. 41 Abs. 1bis des Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in einem Listenspital, dessen Tarif über dem kantonalen Referenztarif liegt, zum Tragen.

Die Kantonsregierung hat den Tarif festzulegen, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1bis KVG) und für die Vergütung von ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist (BVGE C-617 vom 13.06.2013). Dabei kann der Tarif nicht einfach tief oder hoch angesetzt werden, sondern es ist im Sinne eines zweckmässigen Ausgleichs auf den gewichteten Durchschnitt der massgebenden Spitaltarife abzustellen (BGE 133 V 123). Das BAG sieht einen gewissen Ermessensspielraum für die Kantone beim Entscheid, an welchem Spitaltarif er sich orientiert. Es ist aber auf jeden Fall erforderlich, dass das als Referenz gewählte Spital diese Leistung auch erbringen würde (Notiz BAG zu aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der freien Spitalwahl vom 27. Oktober 2016.)

- Festlegung der Referenztarife
- Akutsomatik

Als relevant im Sinne von § 56 TG KVV (RB 832.10) gelten die Kantonsspitäler der Spital Thurgau AG. Ein möglicher Spielraum liegt darin, dass als Referenz der gewichtete Durchschnitt aller Listenspitäler mit Standort Kanton berücksichtigt wird. Für die Berechnung der Referenztarife 2017 wurde in Abweichung der Vorjahre dieses Vorgehen bereits gewählt. In der Finanzplanung 2017-2020 ist dies nicht berücksichtigt. Damit liegt der Referenztarif Fr. 25 pro Fall tiefer als geplant.

Es liegen keine Daten vor, die die ausserkantonalen Fälle der medizinisch nicht indizierten Behandlungen ausweisen. Die Kostenauswirkung wird daher auf Basis der zum Referenztarif genehmigten Kostengutsprachen im Jahr 2016 unter der Annahme einer durchschnittlichen Steigerung für Tarife und Fälle von 3.4 % berechnet. Die Kostenersparnis liegt pro Jahr bei durchschnittlich rund Fr. 50'000. Diese Kosten sind abhängig von abgerechneten Fällen und den jeweils gültigen Tarifen. Eine Monitorisierung ist aufgrund fehlender Einzeldaten nicht möglich.

- Psychiatrie

In der Erwachsenenpsychiatrie Niveau 1 basiert der Referenztarif auf dem (schweizweit als günstig geltenden) Tarif der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen. Entsprechend viele Kostengutsprache gesuche von ausserkantonalen Kliniken sind zu verarbeiten.

Für Kinder und Jugendliche und die Erwachsenenpsychiatrie 2 gilt der Tarif der einzigen Klinik auf der Thurgauer Spitalliste.

Der Spielraum ist mit diesem Vorgehen bereits ausgeschöpft.

- Rehabilitation

Die Referenztarife werden nach den verschiedenen Leistungsbereichen separat berechnet. Das Vorgehen berücksichtigt auch tarifarisches die unterschiedlichen Schweregrade für die Leistungsbereiche Neurologische Rehabilitation und Frührehabilitation. Die übrigen Leistungsgruppen werden in einem Referenztarif „Rehabilitation“ (internistisch-onkologische, kardiovaskuläre, muskuloskelettale, pneumologische und geriatrische Rehabilitation) zusammengefasst.

Da die muskuloskelettale Rehabilitation im Kanton Thurgau die tiefsten Tarife hat, lässt sich überlegen, ob sie als separater (an der günstigsten Klinik orientierter) Referenztarif berechnet werden soll. Bei diesem Vorgehen steigt im Gegenzug der Referenztarif „Rehabilitation“. Die Zahl der Kostengutsprachen steigt signifikant, da die Leistungsfähigkeit der günstigsten Klinik bei komplexeren Fällen in Frage gestellt wird. Weiter könnte der Anspruch erhoben werden, dass (wenn schon) für jede Leistungsgruppe ein separater Referenztarif bestimmt werden muss.

Für die Berechnung des Kosteneffektes besteht auch hier die Schwierigkeit, die richtige Anzahl Fälle und die durchschnittliche Tarifhöhe zu eruieren. Auf Basis der statistischen Fallzahlen 2015 und den Tarifen 2017 kann mit einer maximalen Kostenersparnis (ohne administrativen Mehraufwand) von Fr. 20'000 gerechnet werden. Verändern sich die Tariffdifferenzen aufgrund der immer besseren Benchmarks der Versicherer, verkleinert sich auch der Kosteneffekt. Spätestens mit der Einführung der nationalen Tarifstruktur, voraussichtlich im Jahr 2020, dürfte der Kostennutzen entfallen, da der Schweregrad in

der Tarifstruktur und nicht mehr im Tarif abgebildet werden soll. Daher ist von diesem Vorgehen abzusehen.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) und TG KVV (RB 832.10)
- Kompetenz: Regierungsrat

d) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau	-0.049	-0.050	-0.052	-0.054
Politische Gemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons¹

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.052
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.052
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.052

- = Entlastung | + = Belastung

¹ durchschnittlich pro Jahr

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau ²	0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

² keine Auswirkung, vorbehaltlich eines allfälligen administrativen Mehraufwandes für Kotengutsprachen und von etwaigen Beschwerden.

5.7.12 Notfall- und Rettungswesen

a) Beschreibung

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen innerkantonal und ausserkantonal sollen ab 2019 plafoniert werden.

Im Notfall- und Rettungswesen nehmen die Spitäler Aufgaben zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung wahr, die nicht über die KVG-pflichtigen Leistungen bzw. deren Tarifierung nicht kostendeckend geregelt sind.

- Notarztversorgung

Damit die Rettungszeiten des Interverbandes für Rettungswesen (90 % der Schadenplätze innert 15 Min. erreicht) und die ärztliche Intervention am Schadenplatz sichergestellt werden können, wurde die Notarztversorgung mit zwei Fahrzeugen für die Notärzte (je eines an jedem Kantonsspital) etabliert. Der Rettungswagen fährt vom nächstgelegenen der fünf Standorte (ohne auf den Arzt zu warten oder ihn abzuholen) augenblicklich auf den Schadenplatz. Der Notarzt wird mit dem Notarztwagen unabhängig zum Schadenplatz gebracht und trifft dort den Rettungswagen (sog. Rendez-vous System). Während die Leistungen des Rettungsdienstes an den Patienten verrechnet und zu ca. 50 % durch die OKP rückvergütet werden, werden die Kosten für das Rendez-vous System von den Versicherungen nicht übernommen.

- Notarztpraxen an KSF und KSM

Die niedergelassenen Ärzte sind gemäss Gesundheitsgesetz zuständig für den Notfalldienst. Die Abdeckung des Notfalldienstes wurde mit dem zunehmenden Hausärztemangel immer schwieriger. In einem gemeinsamen Projekt von Ärzteschaft und Spital Thurgau AG wurde die Option einer gemeinsamen Notfallpraxis am KSF und ab 2013 auch am KSM realisiert. Die niedergelassenen Ärzte machen in festgelegten Zeiten Dienst in der Notfallpraxis und werden dafür durch die Spital Thurgau AG entschädigt. Der Notfalldienst zu Sprechstundenzeiten wird weiter in den Regionen, die Nacht von 22.00 bis 7.00 durch die Spitalärzte abgedeckt. Der Kanton leistet einen Beitrag an die ungedeckten Kosten der Notfallpraxen.

- Leistungsvereinbarung über den Notfalldienst mit der Ärztesgesellschaft

Die Notfallärzte übernehmen während ihrem Dienst die Erstversorgung der Patienten innerhalb ihres Rayons. Sie werden, wenn nötig, durch die SNZ 144 zu medizinischen Notfällen aufgeboten. Häufig entstehen dabei ungedeckte Kosten (nicht einbringbare Honorare, Material, kein Patient usw.). Notfallärzte müssen für diese Aufgabe entsprechend ausgebildet und ausgerüstet werden.

Das Departement sieht derzeit eine Kürzung der Beiträge um insgesamt 0.2 Mio. Franken vor (Notfallpraxen KSF/KSM und Notfalldienst zusammen).

- Katastrophenschutz

Die Spital Thurgau hat die Aufnahmebereitschaft bei Massenansturm von Patienten und Patientinnen sicherzustellen. Dies umfasst u. a. ein Notfall- und Rettungskonzept (KATA-Plan), die Alarm- und Triageorganisation mit verschiedenen Eskalationsstufen, interne Führungsorganisation sowie periodische Alarmierungs- und Ablaufübungen. Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, er beteiligt sich mit einer Pauschale an den Vorhalte- und Durchführungskosten der betrieblichen Umsetzung.

Die Beiträge gemäss FPL 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungsangebot	Beitragsfestlegung	Beitrag FPL 2019*
Notarztversorgung: Zwei Notarztwagen mit Rettungssanitätern als Fahrer, Notarzt wird für den Einsatz aus dem Klinikbetrieb abgezogen	Pauschalen unverändert seit 2014 je 0.55 Mio.	1.1 Mio.
Notfallpraxen an den Kantonsspitalern Frauenfeld und Münsterlingen	Pauschalen unverändert seit 2013 je 0.1 Mio.	0.2 Mio.
Leistungsvereinbarung über den Notfalldienst (Notfallärzte)	Pauschale unverändert vor 2013	0.13 Mio.
Katastrophenschutz	Pauschale unverändert vor 2008 eingeführt	0.04 Mio.
Total Beitrag an Notfall- und Rettungswesen	Seit 2014 plafoniert	1.47Mio.

*Im FPL 2020 zum Budget 2017 ist keine Entwicklung enthalten.
Tab. 8: Leistungsangebot Notfall- und Rettungswesen

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Leistungsvereinbarung mit der Ärztesgesellschaft Thurgau über den Notfalldienst.
- Weitere Leistungsvereinbarungen betreffend medizinischer Versorgung bei Katastrophen und Notlagen
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

Die Diskussion mit der Ärztesgesellschaft zum Notfallkonzept ab 2019 ist noch nicht geführt.

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	0.0	-0.2 ¹	-0.2 ¹
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

¹ Die Diskussion mit der Ärztesgesellschaft zum Notfallkonzept ab 2019 ist noch nicht geführt.

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons²

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.2
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.2
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.2

- = Entlastung | + = Belastung

² Die Diskussion mit der Ärztesgesellschaft zum Notfallkonzept ab 2019 ist noch nicht geführt.

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Die Kürzung der Beiträge wird die Diskussion über die im schweizweiten Vergleich tiefen Taxpunktwerte für die ambulante Tätigkeit anheizen.

Eine Reduktion der Beträge ist im Rahmen der anstehenden Verhandlungen mit der Ärztesgesellschaft möglich. Der Ausgang ist ungewiss.

5.7.13 Vorsorgeuntersuchungen

a) Beschreibung

Konsolidierung des Beitrages an die Spital Thurgau AG für Mammographiescreening oder andere Vorsorgeuntersuchungen.

Die Leistungsvereinbarung zur Fortsetzung des Programms läuft Ende 2018 aus und muss deshalb neu verhandelt werden. Auf die bisher ab 2019 vorgesehene Beitragserhöhung um Fr. 100'000 wird verzichtet.

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Leistungsvereinbarung zwischen Kanton Thurgau und der Spital Thurgau AG vom 20.10.2010 / 22.10.2010. Kündbar per 31. Dezember 2018 mit sechsmonatiger Kündigungsfrist.
- Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie (SR 832.102.4). Art.2: Bedingungen für die Teilnahme am Programm. Eine Realisierungsdauer von mindestens acht Jahren ist zu garantieren.
- Die Untersuchung wird gemäss Tarmed im Rahmen des KVG den Versicherern in Rechnung gestellt. Selbstbehalt von 10% für die am Programm teilnehmende Frau. Die Mammographie ist im Programm franchisenbefreit.
- Kompetenz: Regierungsrat

c) Auswirkungen

▪ Finanzielle Auswirkungen

	kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0.0	-0.1	-0.1	-0.1
Politische Gemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden		0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-0.1
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-0.1
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-0.1

- = Entlastung | + = Belastung

▪ Auswirkungen auf Vollzeitstellen

	In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau		0%	0%	0%	0%

- = Entlastung | + = Belastung

5.7.14 Spitalkosten: Verlagerung von stationären Eingriffen in den ambulanten Bereich

a) Beschreibung

Der Kanton beteiligt sich an den Spitalkosten im stationären Bereich mit einem Anteil von 55 %. Werden Eingriffe ambulant durchgeführt entfällt diese Kostenbeteiligung. Die Kosten werden vollumfänglich von der Krankenversicherung übernommen.

In verschiedenen Kantonen - unterstützt von GDK und BAG – laufen Bestrebungen, den Anteil ambulanter Eingriffe zu erhöhen (Festlegen des Katalogs der Operationen / des Ablaufschemas).

Erste Schätzungen zum möglichen Einsparvolumen liegen bei 1.5 bis 2 Mio. Franken pro Jahr (Schätzung Auswirkung Kanton ZH 7 Mio. Franken -> TG ca. 20 %).

Mögliche Eingriffe / Operationen:

- Kniegelenksspiegelungen
- Handchirurgische Eingriffe
- Entfernung der Rachenmandeln
- Herz- Gefässkatheteruntersuchungen
- Operationen von Leistenbruch und Krampfadern
- Herzschrittmacherimplantation

b) Betroffene Rechtsgrundlagen

- Keine
- Kompetenz Departement

Grundsätzlich braucht es keine Änderung der Rechtsgrundlagen. Die Veränderung kann auch im Konsens mit den Leistungserbringern erarbeitet werden. Mögliches Vorgehen:

- Orientieren/Gespräch mit den Leistungserbringern
- Erarbeiten des Katalogs von Leistungen, welche monitorisiert werden
- Transparenz zur Verteilung Anteil stationär/ambulant herstellen
- Die gegenseitigen Positionen offenlegen
- Erfassen/quantifizieren der Veränderung

Zur Entwicklung und Umsetzung des Projektes ist von einem geschätzten Aufwand von ca. 300 Arbeitsstunden pro Jahr im Kantonsärztlichen Dienst auszugehen. Zusätzliche Sachbearbeitungs- und Informatikkosten: Schätzung Fr. 100'000 pro Jahr.

c) Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen

kumuliert in Mio. Franken	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau	0.0	0.0	-1.6 ¹	-1.6 ¹
Politische Gemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Schulgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Kirchgemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0

- = Entlastung | + = Belastung

¹Schätzung: 1.5 bis 2 Mio. Franken abzüglich Aufwendungen im Amt für Gesundheit.

- Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht des Kantons

	Auswirkungen FPL 2020
Aufwand	-1.6 ¹
Ertrag	0.0
Erfolgsrechnung	-1.6 ¹
Investitionsrechnung	0.0
Gesamtrechnung	-1.6 ¹

- = Entlastung | + = Belastung

¹Schätzung: 1.5 bis 2 Mio. Franken abzüglich Aufwendungen im Amt für Gesundheit

- Auswirkungen auf Vollzeitstellen

In Stellenprozenten	B/FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	2021 ff
Kanton Thurgau	0%	+20%	+20%	+20%

- = Entlastung | + = Belastung

d) Weitere Auswirkungen

Die Verlagerung von Eingriffen in den Bereich, den die Krankenversicherer finanzieren, kann zu einem leichten Prämienanstieg führen (die Erhöhung des Kantonsanteils von 45 auf 55 % führte kaum zu einer Abflachung der Kostenentwicklung). Gleichzeitig wird der Druck allenfalls ungenügend tarifierte Leistungen korrekt zu tarifieren grösser.

6 Risiken

Bis zur Umsetzung der Massnahmen per 1. Januar 2020 können vom Kanton Thurgau nicht beeinflussbare, Mehraufwände und Mindererträge entstehen, so dass das Ziel einer ausgeglichenen Gesamtrechnung trotz der Massnahmen aus HG2020 nicht erreicht werden kann.

Bereits heute sind Mehrausgaben oder Mindererträge absehbar, die im aktuellen Finanzplan 2020 (Stand Herbst 2016) noch nicht berücksichtigt sind. Diese Positionen gefährden das Ziel einer ausgeglichenen Gesamtrechnung.

Insbesondere sind das nachfolgende Positionen:

a) Zahlungen aus der NFA

Die Zahlungen aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) orientieren sich bis 2019 am bisherigen System. Für den Kanton Thurgau bedeutet das für den Ressourcenausgleich:

Jahr	Bericht Marty mit BAK-Zahlen 2016	Bericht Marty mit BAK-Zahlen 2017
2016	225.4	225.4
2017	225.8	225.8
2018	230.6	241.6
2019	241.1	257.0
2020	238.6	260.0
2021	236.1	253.8
2022	232.1	251.9

Tab. 9: Ressourcenausgleich

Die Zahlungen ab 2020 orientieren sich am Schlussbericht der politischen Arbeitsgruppe zur Optimierung des Finanzausgleichs, welcher am 17. März 2017 von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) verabschiedet wurde.

Die Entnahmen aus der Schwankungsreserve NFA orientieren sich weiterhin am Finanzplan 2016 (Erstellung mit Budget 2015). Bei tieferen Beiträgen soll eine Entnahme, bei höheren Beiträgen eine Einlage erfolgen. Die Zielgrösse für die Schwankungsreserve NFA beträgt 10 % bis 20 % (100 bis 200 Mio. Franken) des Vierjahresertrages. Weitere Äufnungen können bei guten Rechnungsabschlüssen im Rahmen der Gewinnverwendung erfolgen. Angesichts der Auswirkungen der NFA-Optimierung könnte dies nötig werden.

Im aktuellen Finanzplan 2020 sind für den Ressourcenausgleich 260 Mio. Franken Ausgleichzahlungen ohne Entnahmen von Schwankungsreserven vorgesehen.

b) Dividende EKT-Holding AG

Die Dividende der EKT-Holding AG ist im Finanzplan 2020 mit 9.6 Mio. Franken eingestellt. Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der Axpo Holding AG besteht die Gefahr, dass die Dividende der EKT-Holding AG tiefer ausfällt. Allerdings sind dabei die beim EKT geäußerten früheren Dividenden von über 100 Mio. Franken zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 hat der Regierungsrat gegenüber der EKT-Holding AG seine Dividendenerwartung über 7.5 Mio. Franken, unter Vorbehalt eines guten Geschäftsganges der EKT-Gruppe, geäußert. Im Rahmen des Verzichts auf die Teilübernahme der Axpo-Beteiligung von der EKT-Holding AG hat er diese Haltung mit RRB Nr. 119 vom 16. Februar 2016 (Ziffer V.) nochmals bekräftigt.

c) Agglomerationsprogramme

Die Kosten für Infrastrukturmassnahmen der Agglomerationsprogramme im Tiefbauamt (TBA) mit geschätzten 6 Mio. Franken sind in den Finanzplänen noch nicht enthalten.

d) Diverse, nicht quantifizierbare Risiken

- Ablösung Biometriestationen des Bundes (Sachaufwand, Raum, Bau, Informatik).
- Neustrukturierung Asyl (Ausreisezentrum Bund in Kreuzlingen). Raum-, Mobiliar- und Personalkosten.

7 Gesetzliche Vorgaben

7.1 Stabilisierung Finanzhaushalt

Das FHG konkretisiert in § 18 die aus der Kantonsverfassung (KV; RB 101) geforderte sparsame, wirtschaftliche und mittelfristig ausgeglichene Haushaltsführung. Das im FHG verlangte Haushaltsgleichgewicht bezieht sich auf die Gesamtrechnung, die Ausgabenstabilisierung auf die Ausgaben.

Mit der Ausgabenstabilisierung gemäss § 19, verstärkt durch die Forderung einer ausgeglichenen Gesamtrechnung, fokussiert das FHG primär die Ausgabenseite. Damit ist insofern logisch, dass zusätzliche Einnahmen nur bedingt zur gesetzlichen Erfüllung der Vorgaben beitragen können.

Problematischer wird die reine Betrachtung des Haushaltsgleichgewichtes. Baut der Kanton bei guten Rechnungsabschlüssen oder Sondererträgen (z. B. PS TKB, SNB-Goldreserven) sein Eigenkapital auf, ist ein gezielter bzw. gewünschter Abbau oder Verzehr nur mit einer Verletzung des Haushaltsgleichgewichts möglich. Dies selbst dann, wenn die beeinflussbare Ausgabenseite unterproportional wächst.

7.2 Anpassung Regelung Haushaltgleichgewicht (§ 18 FHG)

Das Haushaltsgleichgewicht verlangt, dass das kumulierte Ergebnis der Gesamtrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen sein muss. Für die Beurteilung wird das arithmetische Mittel der Gesamtrechnungen der vorangegangenen acht Jahren berechnet. Zur Berechnung werden die Ergebnisse der Erfolgs- und Investitionsrechnung um Abschreibungen, Entnahmen und Einlagen in Spezialfinanzierungen sowie ausserordentliche Positionen bereinigt.

Ein gewünschter bzw. gezielter Abbau von Nettovermögen kollidiert damit immer mit den Vorgaben des § 18 FHG. Bei der Gesetzgebung wurde dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Gesetzlich anerkannte Korrekturmöglichkeiten gibt es nicht, dies im Gegensatz zur Ausgabenstabilisierung (§ 19 FHG).

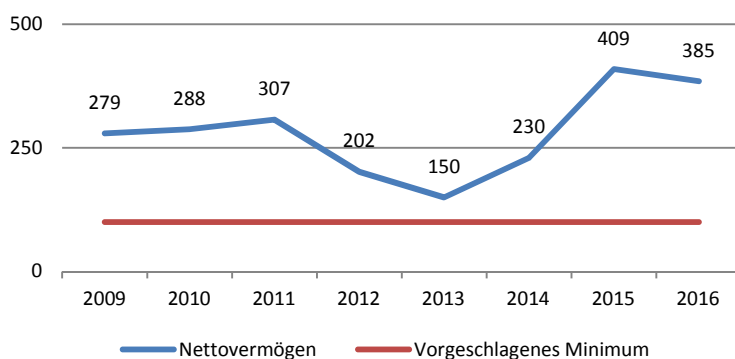


Abb. 4: Nettovermögen

Um den zukünftigen finanziellen Handlungsspielraum sicherstellen zu können, ist nach Abschluss des Projekts HG2020 eine Anpassung von § 18 FHG zu prüfen. Da mit dem vorliegenden Massnahmenkatalog die Gesamtrechnung ausgeglichen gestaltet werden kann, erscheint der Zeitpunkt für eine Anpassung richtig.

Für die Umsetzung auf Gesetzesstufe gibt es zwei unterschiedliche Lösungsansätze:

1. Festlegen einer Zielgrösse für das Nettovermögen. Liegt das vorhandene Nettovermögen darüber, muss § 18 FHG nicht eingehalten werden.

Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

³ *Das kumulierte Ergebnis der Gesamtrechnung soll über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen sein, wenn das Nettovermögen kleiner als 5% der Bilanzsumme ist.*

5% der Bilanzsumme entsprechen ca. 100 Mio. Franken Nettovermögen, welches per 31.12.2016 rund 385 Mio. Franken betrug.

2. Ausserordentliche Aufgaben dürfen in der Vergleichsrechnung neutralisiert werden. Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

³ *Das kumulierte Ergebnis der Gesamtrechnung soll über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen sein. Ausserordentliche Ausgaben werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert.*

Die Festlegung eines minimalen Nettovermögens ergibt einen grösseren Handlungsspielraum. Es besteht jedoch die Gefahr, dass strukturelle Defizite verdeckt werden. Die Neutralisierung in der Vergleichsrechnung lehnt sich an die Ausgabenstabilisierung im FHG an. Damit können ausserordentliche Aufgaben ohne Verletzung des FHG umgesetzt werden. Korrekturpositionen müssten transparent dargelegt werden.

7.3 Ausgabenstabilisierung (§ 19 FHG)

Im Gegensatz zu § 18 FHG kennt die Ausgabenstabilisierung bei Aufgabenverschiebungen innerhalb des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen sowie Privatisierungen eine Neutralisation der Vergleichsrechnungen (§ 19 Abs. 2).

Dank dieser Regelung können ausserordentliche Ausgaben oder Intitalausgaben ohne Verletzung des Finanzhaushaltsgesetzes getätigt werden. Es besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

8 Weiteres Vorgehen

Die HG2020 Massnahmen werden im Rahmen der Budgetberatung (Budget 2018 und Finanzplan 2019 – 2020) durch den Grossen Rat beraten.

Im Anschluss daran werden, wo notwendig, die entsprechenden Gesetzes- oder Verordnungsänderungen vorbereitet.